F. p.
o
26ª

R. B.

6

Leitfaden

zur

Visitation der Einzelnrichter-Aemter

und der

Untersuchungsrichter in Bayern,

zugleich Anleitung für die Geschäftsführung derselben.

Bearbeitet von

Carl Rehm,
k. Appellationsgerichtsrathe zu Bamberg.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des Leitfadens für die Justizvisitation der Landgerichte in dieser Zeitschrift *) wurden verschiedene reglementäre Anordnungen hierher einflußreichen Belanges erlassen. Vorzugsweise hat aber das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins **) wesentliche Veränderungen im Organismus und im Geschäftskreise der Gerichte erster Instanz in's Leben gerufen. Mehrfache allerhöchste Verordnungen zum Vollzuge dieses Gesetzes haben den Dienst bei diesen Gerichten die innere Einrichtung derselben und die dienstlichen Verhältnisse der dabei bestellten Beamten zu einander näher und neu geregelt ***).

Die hierdurch bei den Bezirks- und Landgerichten geschaffenen Einzelnrichter-Aemter für die Rechtspflege in streitigen Civilsachen niederen und rücksichtlich der Beschleunigung bevorzugten Belanges, für die den Civilgerichten durch die neuere Gesetzgebung zugewiesenen Polizeistrafgegenstände und für die gesammte freiwillige

---

*) Band I Seite 411 bis 430.

**) Gesetzblatt 18⁵⁵/₅₆. Nr. 18. Seite 339.

***) VO. v. 12. Aug. 1857 (Rgbl. Nr. 44 Seite 981), hauptsächlich die Bezirksgerichte betreffend und VO. vom 23. Sept. 1857 (Rgbl. Nr. 52 Seite 1221), betreffend die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst.

Gerichtsbarkeit, die landgerichtlichen Vermittelungsämter in den dahin nicht gehörigen Prozeßsachen, endlich die bei einzelnen Landgerichten bestellten Bezirks-Untersuchungsrichter sind durchaus neue Institute, welche bei Bearbeitung jenes Leitfadens in der seit 1. Oktober 1857 in Wirksamkeit getretenen Gestaltung nicht wohl vorherzusehen waren.

Dieses Alles mußte den Wunsch anregen, jenen Leitfaden der gegenwärtigen Einrichtung anzupassen. Dazu kam noch die Aufforderung von sehr schätzbarer Seite, diesen Leitfaden weiter auszuführen, um solchen für den dienstlichen Gebrauch mehr anwendbar zu machen.

Nun hat aber auch die dienstliche Anforderung an den als Einzelnrichter bestellten Beamten der Natur der Sache nach sich verstärkt. Vieles, was bisher durch Kollegialbeschluß erledigt wurde, oder doch der Revision des Gerichtsvorstandes unterlag, und zwar in allen Geschäftszweigen, ist nunmehr der selbstständigen Leitung und Beschlußfassung des Einzelnrichters anheim gegeben; sein Wirkungskreis hat sich nicht nur erweitert, er ist auch mit größerer Verantwortung verknüpft.

Diese abgesonderte Stellung der Einzelnrichter-Aemter und deren hochwichtiger Einfluß auf das ganze Volksleben rufen von selbst eine unausgesetzte ernstgemessene Ueberwachung ihrer Geschäftsführung hervor. Wenn sich nun schon die bisher in Uebung gewesenen allgemeinen Visitationen der Justizämter als erfolgreich bewiesen haben, wenn nunmehr diese Gerichte, neben konsequenter Sonderung der Geschäftsgebiete, mit Arbeitskräften viel reichlicher ausgestattet sind, als bisher; so lassen diese Visitationen von nun an nicht allein einen noch günstigeren Erfolg versprechen, sondern werden der oberaufsehenden Justizgewalt zu einer noch unerläßlicheren und vermehrten Geschäftsaufgabe werden, als bisher, denn gar sehr Vieles, was bis jetzt von dem in Geschäften erfahrenen Landrichter selbst behandelt, oder von Mitarbeitern mit berathen, oder doch der letzten tiefer eingehenden, weil sächlich allein verantwortlichen Würdigung des Gerichtsvorstandes unterstellt werden mußte, ist meist in die Hände angehender, für solchen Dienst noch nicht erprobter, sofort selbstständig gestellter Geschäftsmänner gegeben. Auch werden die Landgerichts-Extraditionen im Justizfache voraussichtlich an die Justizbehörden zurückfallen.

Daß die bisher in Uebung gewesene papierne Kontrole der Geschäftsführung mehr in eine lebendige Umschau sich umgestalte, stellt bereits eine am 5. März 1857 ergangene h. JMEntschließung, betr. die künftige Einrichtung der Geschäftsanzeigen, in Aussicht.

Zudem wird die grundhaltende Würdigung der Leistungen der neugestalteten Aemter der beste Stützpunkt werden zu weiteren Verbesserungen, welche nicht wohl ausbleiben können.

Unter solchen Umständen dürfte der wünschenswerthen Umarbeitung dieses Leitfadens auch eine vermehrte Bedeutung desselben zur Seite stehen. Die Richt- und Anhaltspunkte aber, welche den visitirenden Beamten zu leiten haben, dienen der Natur der Sache nach als solche auch der Geschäftsführung, welche der Visitation unterstellt werden soll. Diese Erwägung und die weitere, daß denn doch manchem jüngeren Justizmanne gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine gedrängte Darstellung dessen willkommen sein möge, worauf er in sachlicher und förmlicher Beziehung das Hauptaugenmerk zu richten habe, um die Geschäfte nach Vorschrift zu behandeln und zu fördern und um Dienstesverantwortlichkeiten und Haftungsverbindlichkeiten zu vermeiden, veranlaßten den Verfasser, bei dieser Arbeit auch dem Bedürfnisse der einzelnrichterlichen Beamten einige Rechnung zu tragen und in dieser Absicht zu versuchen, den Leitfaden auch in eine Anleitung zu deren Geschäftsführung auszudehnen.

Anlangend die Aufgabe der allgemeinen Justizvisitation und deren zweckfördernde Form, so darf zunächst auf Das verwiesen werden, was im Eingange der vorigen Arbeit — Seite 411 bis 413 — und am Schlusse derselben — Seite 429 u. 430 — angedeutet ist. Diese periodische Visitation ist wohl zu unterscheiden von einer förmlichen Amtsuntersuchung, welche das k. Appellationsgericht vermöge der ihm nach §. 37 des organischen Edicts vom 24. Juli 1808 *) zustehenden unmittelbaren Aufsicht wegen wahrgenommener Unordnung, wegen Unthätigkeit oder anderer wesentlicher Mängel besonders für das betreffende Amt anordnet; jene beruht auf genereller Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde, beabsichtigt eine bloße Besichtigung und Prüfung des gesammten Geschäftsganges der äußeren Aemter, diese aber bezielt die umständliche Untersuchung zur Offenlegung der bereits genugsam indizirten Gebrechen in einzelnen Zweigen der Rechtsverwaltung und in der Richtung gegen den einzelnen Beamten, um diesen zur Verantwortung ziehen zu können. Diese unterscheidende Auffassung haben alle bisher vom Justiz-Ministerium ausgegangenen Directive hiefür festgehalten, insbesondere die höchste General-Entschließung vom 31. August 1810, die h. VO. vom 15. Dezember 1819 Absatz 4,

*) Regierungsblatt 1808. Seite 1785.

die Amtsextraditionen der k. Landgerichte betr. *), die h. Spezial-Reskripte vom 1. August 1820 über die Amtsvisitation zu Lichtenfels und vom 18. Januar 1821 über die Visitation des Landgerichts Leutershausen, dann die h. allgemeinen Erlasse vom 17. Febr. 1822 und vom 11. October 1852. Es ist hierin klar ausgesprochen, daß diese Visitation die Gebrechen der Amtsführung zwar aufzusuchen und summarisch zu konstatiren habe, aber nicht in eine Amtsuntersuchung ausarten soll und daß der visitirende Beamte, wenn er tief eingehende Gebrechen entdeckt, die eine solche länger andauernde Untersuchung in Aussicht stellen, davon Anzeige zu machen und spezielle Ermächtigung einzuholen habe.

Um bereits wahrgenommenen Mißverständnissen auf Seite der Beamten an den visitirten Aemtern, ja selbst von Seite des Publikums vorzubeugen, wurden diese Bemerkungen eingeschaltet.

Die Arbeit selbst folgt hier in einer neuen, verbesserten Gestalt; sie ist aber unter denselben leitenden Hauptgedanken geschrieben, wie die frühere. Was neuere Erfahrung über mehrere Justizvisitationen nahe legte, wurde hiezu benützt. Wie bereits oben bemerkt, ist sie auch für die Einzelnrichter und Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten berechnet, die auf ganz gleicher Stufe mit denen der Landgerichte stehen. Es kann auch bei diesen die Visitation nicht ausbleiben. Nachdem aber der Schwerpunkt der Justizreform hauptsächlich darin ruht, daß die streitige Civilrechtspflege höheren Belanges und die Strafrechtspflege in erster Instanz den Bezirksgerichten zugewiesen ist, werden auch diese in ihrer Eigenschaft als Kollegialgerichte eines in das Innere der Geschäftsbehandlung persönlich blickenden Beschauers kaum überhoben bleiben. Auch hiezu mag diese Arbeit den Weg bahnen; der Gegenstand selbst, in mancher Beziehung verschieden von dem hier vorgesteckten, vordringenden Ziele, ist besonderer Erörterung vorbehalten.

---

*) Regierungsblatt 1819. Seite 1183.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

[illegible]

Zweite Abtheilung.

[illegible] der Gerichte in den einzelnen Geschäftszweigen

[illegible] Anzeige zu machen [illegible]

[illegible] selbst den Sinn des [illegible] Bemerkungen eingeschaltet.

[illegible]

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Zustand des Gerichts im Allgemeinen.

Zweite Abtheilung.

Zustand des Gerichts in den einzelnen Geschäftszweigen.

Dritte Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Zustand des Gerichts im Allgemeinen.

Titel I.

Statistik.

Höchst summarische Darstellung alles Dessen, was in Beziehung auf Topographie, politische Geographie, Volkswirthschaft, Spezialgeschichte und statutarische Gesetzgebung für die Justizpflege im betreffenden Bezirke von besonderer Erheblichkeit ist, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anordnungen für die Herstellung der Gesetzgebungsstatistiken.

Titel II.

Gerichtspersonale. Dienstesordnung.

§. 1.

Gerichtsvorstand.

Bestellung u. Amtsantritt. Thätigkeit in Handhabung der allgemeinen Dienstesaufsicht und Gerichtsdisziplin. Beschaffenheit der Direktorialakten — der Personalakten — der Qualifikationsbücher. Thätigkeit für die Geschäftsleistung und für einzelne Geschäftszweige. Verhalten gegen die Amtsangehörigen und Untergebenen. Amtskleid.

a) Bezirksgerichtsdirektoren.

1) VO. vom 3. Dez. 1808 §§. 12, 18 bis 20, die Anordnung der neuen Stadtgerichte betr. (Reg.=Bl. Bd. II S. 2803).

2) VO. vom 10. Sept. 1816, Ziff. I, III bis V, betr. die Revision und Beglaubigung der Konzepte und die Erledigung der Kurrentsachen, (Reg.=Bl. S. 579) in analoger Anwendung und mit Rücksicht Art. 4 Abs. 3; Art. 18, Abs. 5 u. 6; Art. 19, 24, bis 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856. Edel's Kommentar hierzu 1. Aufl. S. 65 u. 125 bis 133.

3) Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener — Beilage IX zur Verfassungsurkunde — vom 26. Mai 1818 §§. 11 u. 13 (Ges.-Bl. 1818 S. 333), Amtsdisziplin betr.
4) ME. v. 24. August 1819 nach den daselbst gegebenen Grundzügen für die Aufsicht auf die Rechtsverwaltung (Reg.-Bl. 1819 S. 769).
5) ME. v. 19. März 1835, betr. die Amtsverschwiegenheit (Döllinger's VO.-Samml. Bd. XVII S. 522).
6) VO. v. 12. August 1857 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 §§. 12, 13, 20, 24, 25—27 u. 31 (Reg.-Bl. 1857 S. 981 Nr. 44) Diensteslestung u. Ueberwachung betr.
7) ME. v. 22. Nov. 1852, Personalakten betr. (Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Bayern Bd. I S. 3).

b) Landrichter.

1) Wie zu Nr. 3 bis 7 oben lit. a.
2) VO. v. 17. Mai 1822, betr. das Betragen des nachgeordneten Amtspersonals bei den Landgerichten (Döllinger's VO.-S. Bd. XVIII S. 345).
3) Bekanntmachung, die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. Sept. 1857 betr. §§. 1 bis 3, §§. 13 bis 15, 18 bis 21, 29, 30 bis 32 (Reg.-Bl. 1857 S. 1221 Nr. 52).
4) VO. v. 9. Febr. 1807 (Reg.-Bl. S. 553) u. ME. v. 21. Mai 1833 (Döllinger Bd. XVII S. 620), Amtskleid betr.

§. 2.

Einzelnrichter.

Bestellung und Verpflichtung im Allgemeinen. Dienstliche Stellung. — Bestellung für den Dienstzweig. Geschäftsvertheilung. — Verhalten gegen die Amtsangehörigen. Amtskleid.

a) Bei den Bezirksgerichten.

1) Cod. jud. bav. Kap. II §. 2. Strafgesetzbuch v. J. 1813 Th. II Art. 39 u. Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 33, betr. den Richtereid. —
2) Art. 4, 11, 18 u. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 cit. u. ME. vom 27. Sept. 1857 (Zeitschrift Bd. IV S. 307), Geschäftsvertheilung betr.
3) VO. vom 31. Aug. 1812 (Nov.-Samml. Bd. III S. 133), betr. die Uebernahme außergerichtlicher Geschäfte.
4) ME. v. 18. Febr. 1849 und vom 30. Okt. 1850 (lithogr. ausgeschrieben), betr. die Behandlung der Partheien bei Gericht.
5) VO. v. 3. Dez. 1808 §. 12 Abs. 2 und VO. vom 12. Aug. 1857 §§. 13 u. 31 wie §. 1 lit. a Ziff. 1 u. 6 oben, dann VO. v. 23. Dez. 1808 (Reg.-Bl. 1809 S. 10, und vom 13. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 1821), betreffend die Verpflichtung und das Amtskleid.

b) Bei den Landgerichten.

1) Wie zu Ziff. 1 bis 4 mit Art. 6, 11 u. 23 des Gesetzes v. 1. Juli 1856— prorogirte Sachen — Vermittlungsamt u. Requisitionen betr.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible]

b) [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

§ 2

[illegible]

[illegible]

a) [illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible]

b) [illegible]

1) [illegible]

2) VO. v. 4. Juni 1809 (Reg. = Bl. S. 921) u. ME. vom 10. Nov. 1831 u. 20. Juli 1832 (Döllinger Bd. XVII S. 1038 u. Bd. VI S. 277). ME. vom 22. Nov. 1852 — Verpflichtungsprotokolle — Inhalt — Form (Zeitschrift Bd. I S. 3). VO. v. 15. März 1850 (Reg. = Bl. S. 241, betr. die Theilnahme der Staatsdiener an Vereinen.
3) Instruktion für den landgerichtl. Dienst vom 23. Sept. 1857 cit. §§. 3 bis 10, §§. 13 und Schluß, Absatz 4, Diensteseftellung, Geschäftsvertheilung und Verpflichtung auf diese Instruktion betr.
4) VO. v. 8. Nov. 1809, Uniform = (Reg. = Bl. S. 1817 und ME. vom 21. Mai 1833 cit.) Interims=Dienstkleid betr.

§. 3.

Funktionäre. Accessisten. Rechtspraktikanten.

Annahme, Bestellung, Verpflichtung. Verwendung. Verhalten gegen die Amtsangehörigen.

1) VO. v. 6. März 1830 §§. 20 und 21, die Konkursprüfung der Rechtskandidaten und Vorbereitungs = Praxis betr. (Reg. = Bl. S. 581) ME. v. 13. Mai 1842 (Döllinger VS., Bd. XXII S. 9), Justiz=Praxis der Rechtskandidaten betr. VO. v. 12. Aug. 1857 cit. §. 27. Dann VO. vom 24 Mai 1852 §§. 1 u. 11, (Reg.=Bl. S. 553), den Rathsacceß bei den Bezirksgerichten, und VO. vom 23. Septbr. 1857 cit. §. 18, Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Landgerichten betr. —
2) VO. v. 2. April 1812 (Rgbl. S. 707), Verpflichtung — Eidesnorm — mit Rücksicht auf Cod. jud. Kap. II §. 3. StGB. v. J. 1813. Th. II Art. 40 und StPG. v. 10. Novbr. 1848 Art. 33.
3) VO. v. 29. Septbr. 1812 (Rgbl. S. 1657). JME. vom 30. Dezbr. 1848 (Fertig Sammlung S. 2), desgl. vom 30. Dezbr. 1848 u. 10. Dezbr. 1853 (Fertig I S. 6 S. III u. 4), desgl. v. 5. Juli 1849 u. 30. Sptbr. 1850 (Fertig S. 48 u. Blätter f. RA. Bd. XVI S. 179). Verwendung zum Protokoll, zu Commissions = Handlungen und zur Vertheidigung in Criminal=Sachen.
4) VO. v. 29. Septbr. 1812 cit. mit Rücksicht auf §. 9 Abs. 2 des PG. v. J. 1837. — ME. vom 19. Juli 1819 (Kreisblatt für Oberfranken S. 675), vom 28. Dezbr. 1820, vom 17. Juni 1827 u. 24. Juni 1842 (lithogr.) Verwendung in streitigen und nicht streitigen Civil = Sachen. (Vergleiche Seuffert's Kommentar z. b. GO. Aufl. 2. Bd. I S. 295—298).
5) ME. vom $^{19}/_{25}$. Mai 1855 (lithogr.), die Geschäfts=Aushülfe für das Hypothekenwesen und deren Kontrole betr.

Die ausschließliche Verwendung der zu bestimmten Geschäften gewährten Aushülfe soll erforscht werden; auch die Betheiligung an der anwaltschaftlichen Praxis ist ausgeschlossen.

ME. vom 11. Nov. 1852 (Döllinger Bd. XXII. S. 37).

§. 4.

Amtsgehülfen und Schreiber.

Standes- und Befähigungs-Nachweis. Verpflichtung, namentlich für den Actuariatsdienst. Deren Verhalten und Verwendung.

1) Annahme und Beaufsichtigung bei den Bezirksgerichten gemäß §§. 17 bis 26 der VO. v. 12. Aug. 1857 und bei den Landgerichten gemäß §§. 18 bis 21 der Dienstes-Instruktion vom 23. Septbr. 1857, dann der Minist.-Entschl. vom 1. Juni 1850 und 12. Mai 1854 (Döllinger Bd. XXII S. 241 und 242).

2) Verpflichtung — je nach den Geschäftsaufgaben — mit besonderer Rücksicht auf Cod. jud. Kap. II §. 3. Art. 40 Thl. II des StGB. u. Art. 33 u. 46. Nr. 3 des Strafprozeß-Gesetzes v. 10. Nov. 1848. Just.-ME. vom 27. Oct. 1849 (Seuffert's Blätter Bd. XVI S. 16).

3) Juden als Protokollsführer. Siehe Seuffert's Kommentar Bd. I S. 140 Note 3 und Blätter für RA. Bd IV S. 381. Krämer als Landgerichts-Oberschreiber (Kreisbl. für Mittelfranken — Ausschreiben vom 13. Oct. 1843).

4) Sie dürfen nicht als Insinuations-Mandatare verwendet werden. Nov. z. GO. Bd. IV S. 174. Entschließung des OAG. v. 5. Januar 1827, in Oberfranken ausgeschrieben durch Circulare vom 24. März 1835.

§. 5.

Gerichtsdiener. Gerichtsboten.

Bestellung. Verpflichtung. Befähigung. Benehmen im Allgemeinen und namentlich gegen die Amtsangehörigen. Verwendung. Bezüge im Allgemeinen und deren Vertheilung.

1) Cod. jud. Kap. II §. 9. Edict vom 24. März 1802 §. 10 und 11 (Rgbl. S. 256) und VO. vom 8. Novbr. 1804 (Döllinger Bd. II S. 482 u. 489). VO. vom 12. Aug. 1857 cit. §§. 19 u. 20, betr. die Bestellung, den Diensteid und die Verwendung im Allgemeinen.

2) ME. vom $^{5}/_{21}$. Jan. 1849 Nr. 1 (lithogr. ausgeschrieben), (Fertig Samml. S. 25—27), betr. die Verpflichtung der Gefangenenwärter.

3) Stellung und Verpflichtung der Boten- und Gerichtsdieners-Gehülfen, ME. v. 14. Septbr. 1816 (Nov. Bd. IV. S. 127 und Döllinger Bd. XVII S. 943). Instruktion vom 23. Septbr. 1857 cit. §. 19. Werden als öffentliche Diener betrachtet (Zeitschr. Bd. II S. 315 und III S. 264; Regierungsblatt 1856 S. 227) — oberstrichterliche Erkenntnisse enthaltend. —

4) Sie dürfen als Insinuations-Mandatare nicht verwendet werden (Nov. zur GO. Band IV §. 174).

5) ME. vom 30. Septbr. 1849 (Döllinger Bd. XXII S. 258 (vom 5. Aug. 1850 (lithogr.), dann vom $^{14}/_{28}$. Septbr. 1854 (Döllinger XXII S. 253), die Erhebung und Vertheilung der Exekutions-, Citations- und

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

5) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2) [illegible]

Zustell-Gebühren betr., dann vom 10. April 1855 (Kreisbl. für Oberfr. S. 427) desselben Betreffs — insbesondere die Ermächtigung zur Erhebung dieser Gebühren.

6) ME. v. $^{26}/_{31}$. Mai 1854 (lithogr.), betr. die Ueberwachung der Dienstleistungen — unzulässige Zumuthungen an das Dienerpersonale.

Die Ueberwachung dieser Verordnungen ist den Visitations-Commissären zur besonderen Pflicht gemacht.

Siehe übrigens unten Abthl. II Tit. I §§. 10 u. 11. Tit. II §. 14 u. Tit. VIII §. 7.

§. 6.

Rechtsanwälte.

Anstellung und Verpflichtung. Qualifikation und Disziplin. Substitute und Konzipienten. Nebendienste.

1) Cod. jud. Kap. II §. 5. VO. vom 23. März 1813 (Rgbl. S. 425 ff.) u. vom 28. Jan. 1822 (Rgbl. S. 85 ff.), dienstliche Stellung, Verpflichtung und Dienstes-Disziplin betr.

2) VO. vom 2. Septbr. 1814 (Rgbl. S. 1449) und ME. v. 19. Dezbr. 1856 (autographirt), die Qualifikations-Anzeigen für die Rechtsanwälte u. deren Konzipienten betr.

3) ME. vom 31. Octbr. 1850. — 28. Febr. 1852 und vom 13. Octbr. 1852 (Zeitschrift Bd. 1 S. 10—13). Vertretung der Advokaten durch Konzipienten und deren Zulassung bei Gericht betr. — Desgl. Ober-App.-Ger.-Reskript vom 2. März 1852 (Oberfr. H. 8. 1843) nur nach vorgängiger höchster Genehmigung. —

4) ME. vom 9. Mai 1854 u. vom 12. März 1856 (Zeitschrift Bd. I, S. 176 u. III, S. 3 (Kreisamtsblatt f. Oberfr. 1854 S. 533 u. 1856 S. 423), betr. die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis — insbes. das Konzipienten-Unwesen.

5) VO. v. 20. Nov. 1779 (Novellensammlung Bd. I, S. 150) Nebendienste betr. und ME. vom 31. Oktbr. 1837 (Döllinger Samml. Bd. XI S. 121) Gemeindeämter derselben betr.

§. 7.

Gerichts- und Geschäftszeit. Geschäftsreisen.

1) Darlegung der Zeiteintheilung zur Vornahme der Geschäfte. Gerichtstage. §. 2 des Proz.-Ges. v. J. 1819. §. 5 des Proz.-Ges. v. J. 1837.

2) Einhalten der vorgeschriebenen Amtsstunden. Landgerichtliche Dienstesinstruktion vom 23. Sept. 1857 §. 31.

3) Vermeidung überflüssiger Geschäftsreisen. Auswärtige Gerichtstage. Diätenexzesse. Aufwand für Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals. Tagebuch hierüber.

ME. vom 2. Mai 1815 (lithogr. ausgeschrieben) u. Kreisausschreiben für die Oberpfalz vom 12. Okt. 1847 (autogr.), für Oberfranken vom 25. Januar 1839 (Kreisbl. S. 119), für Mittelfranken vom 26. Oktbr. 1828 (Kreisbl. S. 1122), betr. die Geschäftsreisen und deren Beschränkung; ME. v. 7. Mai 1853 u. 27. April 1855, betr. die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage außer dem Amtssitze (verboten, und nur ausnahmsweise mit höchster Bewilligung). Dann ME. v. 16. Dezbr. 1856 u. 9. Januar 1857 (lithogr.) Kautelen gegen Diätenerzesse betr. — VO. v. 17. Juli 1857 (Reg.=Bl. S. 1045) u. §. 31 Abs. 2 der landgerichtl. Diensteinstruktion v. 23. Septbr. 1857, betr. den Aufwand für Geschäftsreisen und Tagebücher hierüber.

Ueberwachung dieser Vorschriften ist spezielle Aufgabe der Visitation.

Titel III.

Geschäftslokalitäten.

1) Deren allgemeine Beschaffenheit. — Bauzustand.

2) Deren innere Einrichtung für den Dienst — insbesondere der für

a. die Gerichtsverhandlungen; — Wartstuben —

b. das Hypothekenamt

c. das Depositenamt

d. die Registratur — kurrente — reponirte.

Wegen des Gefängnisses siehe unten Abtheilung II Titel VIII §. 7.

Titel IV.

Registratur.

§. 1.

Plan. Eintheilung und Einrichtung im Allgemeinen.

Besondere Rücksichtnahme auf gehörige Ausscheidung von der Administration.

§. 2.

Aeußere Beschaffenheit der Akten. Aeußere Ordnung der Akten.

§. 3.

Reponirte Registratur.

1) Deren äußere und innere Beschaffenheit.

2) Prüfung der Repertorien, der Aktenordnung nach denselben, deren Form, Vollständigkeit, bis zu welchem Jahrgange die Repositur erfolgte (Novellen=Sammlung Bd. IV 159).

3) Aeltere Akten. Behandlung derselben in Beziehung auf deren Entfernung und Vernichtung.

ME. v. 20. Septbr. 1848 u. 13. Januar 1851 (lithogr.). Kreisausschreiben v. Oberfranken v. 7. Febr. u. 31. Oktbr. 1854.

§. 4.

Generalregistratur.

Einrichtung. Beschaffenheit im Einzelnen.

§§. 2, 26, 27 der unten allegirten Registraturordnung.

§. 5.

Geschäftsprotokolle.
(Ein= und Auslauftagebücher.)

Prüfung der Form, der Einträge — nach Zeit, Ordnung und Inhalt — Darstellung des Geschäftsbetriebes und Umfanges im Allgemeinen mit Erhebung etwaiger Verzögerung. Erledigungs=Einträge.

§§. 15 u. 24 der RO. v. 28. Sept. und beziehungsweise v. 30. Nov. 1857. §§. 1 u. 2 der landgerichtl. Diensteinstruktion vom 23. Septbr. 1857 — insbesondere aber VO. vom 7. Dezbr. 1810 (Reg.=Bl. S. 1353) u. vom 25. Sept. 1813 (Döllinger Bd. XVIII, S. 166). Datirung und Präsentation des Einlaufes, der Konzepte u. dergl. — (Nov.=Sammlg. Bd. I, S. 221; IV, 160.) Dann VO. v. 24. Sept. 1821 (Nov.=Samml. Bd. IV S. 157. Kreis=Bl. für Oberfranken 1821 S. 836 und für Oberpfalz 1821 S. 1131), die Führung und Ueberwachung des Geschäfts=Journals betr.

In Beziehung auf den Vortrag wegen Depositen und Asservate im Einlauf=Journal siehe Abtheilung II Titel VII §. 7 lit. b.

§. 6.

Sonstige Registraturbücher.

Manualien. Repertorien der Kurrentregistratur. Kontrolbücher. Termins= und Reproduktionskalender. Offizialbetrieb.

Diesem Titel ist die Registraturordnung für die Bezirksgerichte als Einzelnrichter=Aemter vom 28. Septbr. 1857 mit Formularien=Abschnitt III zu Grunde zu legen — (Kr.=Bl. für Oberfranken Nr. 90 S. 1291 ffg.), welche nach dem Minist.=Reskr. vom 30. Novbr. 1857 nur mit geringer Abänderung auch für die Landgerichte als analog anwendbar erklärt ist (Zeitschrift Bd. IV, S. 309—339). Die spezielle Registraturführung und Aktenbehandlung bezüglich des laufenden Dienstes wird bei jedem einzelnen Geschäftszweige gesondert geprüft. Abweichungen von der Registraturordnung — dem §. 29 gemäß — werden hier, so weit sie allgemeiner Natur, dort, so weit sie das spezielle Gebiet betreffen, konstatirt.

Titel V.

Amtsinventar.

Dessen Beschaffenheit im Allgemeinen. Geräthe für den Beeidigungsakt. Gerichtssiegel — deren Verwahrung. Gerichtstafel. Oeffentliche Blätter. Gesetzbücher. Literatur.

Zur besonderen Erläuterung dieser ersten Abtheilung diene noch Folgendes:

Eine möglichst gedrängte Erörterung des hier Angedeuteten ist immerhin von wesentlichem Interesse auch für die Justizpflege bei den Einzelnrichter-Aemtern, namentlich der Landgerichte. Anlangend die Bezirksgerichte wird Manches davon der Visitation derselben in ihrer Eigenschaft als Kollegialgerichte anheim gegeben werden können. Ohne diese allgemeinen Erhebungen wird der Aufsichtstelle eine umsichtige und gerechte Würdigung der Geschäftsaufgabe der Aemter und der ganzen Thätigkeit der Beamten nicht ermöglicht.

Durch diese Abtheilung soll insbesondere die Wirksamkeit des Gerichtsvorstandes für die Geschäftsleitung und Dienstesförderung in's rechte Licht gestellt, das dienstliche Verhalten der Beamten unter sich und gegen die Amtszugehörigen und die Obsorge für die Legalität und Würde der Gerichtshandlungen dargelegt werden. Sehr einflußreich ist hierbei die Erforschung, ob bei der Verpflichtung überhaupt und insbesondere bei Bestellung des Hilf- und Dienerpersonales streng nach Vorschrift verfahren werde? — Gebrechen hierin ziehen Nichtigkeit der Handlungen nach sich, gefährden sonach erheblich und hemmen häufig den Arm der strafrichterlichen Gewalt.

Es ist hiernächst vorzugsweise darnach zu streben, daß das Obergericht in den Stand gesetzt werde, die innere Geschäftsbehandlung im Allgemeinen gründlich zu überschauen.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen über die Landgerichtsvisitationen sind es besonders die Generalakten und die reponirten Registraturen, deren Beschaffenheit sehr Vieles zu wünschen übrig ließ und nicht selten den Beamten und ihren Hinterbliebenen oder dem Staats-Aerar schmerzliche Verluste bereitete, auf den Geschäftsgang aber vielfach störend einwirkte. Hierauf und insbesondere auf rechtzeitige, auf vollständige und auf durchweg geordnete Repositur, auf Ausscheidung und Entfernung der älteren entbehrlichen Akten, auf streng geordnete Repertorien über die reponirten Akten, auf zweck-

[illegible] der Visitation [illegible] damit [illegible]

[illegible]

[illegible] bei den [illegible] Bd. Nr. XXXV, S. [illegible] für die [illegible] gegeben haben.

[illegible] Visitation [illegible] für alle [illegible]

[illegible] in dieser Abtheilung im [illegible] Kommission [illegible]

[illegible]

[illegible] in den [illegible]

[illegible]

Zweite Abtheilung.

[illegible] in den einzelnen [illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 1.

[illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

fördernde Einverleibung der Akten der aufgelösten Patrimonialgerichte dürfte das Augenmerk der Visitation hier gerichtet sein, damit allseitiger Gefährdung bei Zeiten entgegengearbeitet werde, und es dürfte deßhalb jedem lässigen Beamten nahe gelegt werden, was die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern in der generalisirten Entschließung vom 13. Juni 1839, betr. die Geschäftsaushilfe bei dem k. Landgerichte Windsheim (Döllinger VS. Bd. XXXII, S. 459), rücksichtlich der Haftungen der Landgerichtsvorstände für die Ordnung in den Registraturen zu bedenken gegeben haben.

Ist bereits eine allgemeine Visitation oder Amtsextradition vorausgegangen, so wird — und dieses gilt für alle Abtheilungen des Geschäftes — an diese nur anzubinden sein.

Manches, was zu dieser Abtheilung im Protokolle nur angedeutet werden kann, mag näherer Erörterung im Kommissionsberichte vorbehalten bleiben; besondere Wahrnehmungen auch für diesen Theil werden erst im Laufe des Geschäftes gemacht werden können.

Es wurde für zweckdienlich erachtet, hier wie später, die Gesetze, Verordnungen und die instruktiven Entschließungen der k. Staatsministerien zu den angegebenen Betreffen summarisch zu allegiren. Die angezogenen Generalien sind entweder in den Kreisamtsblättern ausgeschrieben oder lithographirt hinausgegeben worden. Sind die Generalakten der Aemter in Ordnung, so werden sich dieselben wenigstens allegationsweise oder in Abschrift darin vorfinden; es können daher die hier und später gegebenen Allegate sofort der Prüfung dieser Generalakten für alle Geschäszweige zu Grunde gelegt werden.

Zweite Abtheilung.

Zustand des Gerichtes in den einzelnen Geschäftszweigen.

Titel I.

Civilprozesse.

§. 1.

Geschäftslokale.

§. 2.

Registratur.

Abtheilung in kurrente und reponirte. Beschaffenheit und Evidenz der Manualien für jene, der Repertorien für diese. Prüfung des ge-

ordneten Zustandes auf dem Grunde der Manualien und Repertorien zum Zwecke der raschen Aktenbeischaffung.

§§. 16, 18, 22 der Registraturordnung v. 28. Sept. 1857.

Behandlung und Beschaffenheit der Akten nach Außen und Innen. Folien — Ziffer — Renner — Tektur — Heften.

§. 24 a. a. O.

Registraturmäßige Behandlung und Sonderung der General=, der Spezial=, der Kollektivakten, namentlich der Verhörprotokolle, für welche Spezialakten nicht gebildet sind, behufs der Ermöglichung schnellen Auffindens.

Behandlung der Requisitionen, der delegirten Sachen, der Remanentien ꝛc. —

§§. 25 u. 26 der Reg.=Ord.

Behandlung des Offizialbetriebes nach §. 27 ebendaselbst.

Wechselbeziehung der Akten in ihrer Aufschrift mit den Registraturbüchern, mit den Tabellen über den Geschäftsumfang und Stand.

§. 3.
Geschäftsanzeigen.

Die jüngste Spezialtabelle mit der summarischen Uebersicht ist zu prüfen, die erstere insbesondere bezüglich ihrer Vollständigkeit und der Richtigkeit des Eintrags — auf Grund der Akten.

§. 4.
Sachen des mündlichen Verhörs.

a. Bestehen hiefür keine Spezialanzeigen zur Kontrole der Geschäftsführung, so ist zu erheben:

α. Der Geschäftsumfang bei Bezirksgerichten mit Ausscheidung der privilegirten Sachen nach Art. 3 der VO. v. 12. Aug. 1857.

β. Ob keine Sache unerledigt geblieben, ob ungebührliche Verzögerung oder unordentliche Behandlung Statt gefunden?

b. Bestehen Spezialanzeigen, dann hat sich diese Prüfung hauptsächlich darauf zu beschränken, ob in Gemäßheit des Art. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 1. Juli 1856 (Edel's Kommentar S. 93) überall das Verfahren nach §§. 3 bis 15 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 beobachtet ist? Die Konstatirungsprotokolle sind hiebei vorzugsweise in's Auge zu fassen nach den instruktiven Bestimmungen der lithographirt ausgeschriebenen ME. vom 7. August 1845, sonach Prüfung der Prozeßinstruktion mit besonderer Rücksicht auf §§. 4 u. 9 Abs. 2 der Novelle v. 17. Nov. 1837 und die Erörterungen der Bl. f. RA. Bd. XVII S. 209 u. 401.

[illegible]

§. 5.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 6.

[illegible]

[illegible]

§. 7.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 8.

[illegible]

[illegible]

c. Der Geschäftsgang vom Einlaufe bis zum Auslaufe, die Ausfertigung und Expedition sind nach Form und Zeit festzustellen (VO. vom 7. Dez. 1810 Reg.=Bl. S. 1353). Im Expeditionspunkte sind §. 64 Nr. 3 des Proz.=Ges. v. 17. Nov. 1837 und das Kreisausschreiben für Oberfranken v. 1. Dez. 1853 (lithogr.) in's Auge zu fassen.

§. 5.

In außerordentlicher Prozeßart verhandelte Sachen.

Nach Maaßgabe Art. 14 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 mit Einschluß des Debit= und Konkursverfahrens im Hinblicke auf Art. 3, Nr. 9, 10 u. 16 dieses Gesetzes (Edel S. 49 bis 65 u. 97).

Die Erhebungen haben in analoger Weise wie zu §. 3 zu geschehen; sie werden sich auch auf die Fixationssachen nach Art. 11 Abs. 3 u. 4 des Grundlastengesetzes vom 4. Juni 1848 ausdehnen, in soweit diese gemäß Art. 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 hierher gehören. Die Beobachtung der VO. v. 17. Sept. 1811 (Reg.=Bl. S. 1130), betr. die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen, ist zu überwachen — hier wie überall.

§. 6.

Prorogirte Sachen.

Deren Zahl und Behandlung ist zu erheben analog wie oben zu §. 3 im Hinblicke auf Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Edel S. 72) und §. 3 Abs. 2 des Gesetzes v. 17. Nov. 1837.

§. 7.

Requisitionen.

Diese werden zweckgemäß abgetheilt sein

a. in solche, welche zum Wirkungskreise des Einzelnrichteramtes gehören,

b. in solche, welche den Landgerichten von den zuständigen Behörden zugehen gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Edel a. a. O. S. 146).

Deren Umfang, deren Erledigungsweise sind hier besonders zu beachten (Edel S. 146).

§. 8.

Vom Obergerichte übertragene Sachen.

§. 23, Abs. 1 des Ges. v. 1. Juli 1856 (Edel S. 148 u. 151).

§. 9.

Klageanmeldungen — vorsorgliche — Erhebungen zum ewigen Gedächtniß.

§. 10.

Ladung und Zustellung.

Deren Vollzug — der mündlichen — der schriftlichen — der Ediktalladungen — Behandlung und Bescheinigung der Cirkular- und Ediktalladungen. Prüfung der Anschläge am Gerichtsbrett. Alles nach Maaßgabe der hierüber ergangenen Justizministerial-Entschließung vom 24. Dezbr. 1841.

Kreisamtsblätter für Oberfranken 1842 S. 59. Mittelfranken S. 32. Oberpfalz S. 98.

Beschaffenheit und Behandlung der Boten- und Postinsinuationsbücher nach der VO. v. 12. Septbr. 1820.

Nov. z. GO. Bd. IV S. 167. Kreisamtsbl. für Oberfranken S. 783 — für die Oberpfalz S. 1001.

Handhabung der Verordnungen über Bestellung der Insinuations-Mandatare.

VO. v. 15. März 1811 (Reg.-Bl. S. 337). JME. v. 19. Oktbr. 1852. — 10. Juni 1856 u. 3. April 1857 (lithogr.) (Zeitschr. IV, S. 157).

Aktenmäßige Behandlung und Kontrole des Citationspunktes überhaupt. Richtige Adressirung der Aktenstücke mit ihren Beilagen. Ist Realcitation im Gebrauch?

Blätter für RA. Bd. XXI, S, 289.

Ladungs- und Zustellgebühren.

VO. v. 16. März 1815 (Reg.-Bl. S. 225) u. v. 24. Aug. 1852 zum Taxgesetz v. 28. Mai 1852 §§. 1 u. 4 (Münchner Samml. 1852 S. 375).

Wegen Erhebung und Vertheilung dieser Gebühren siehe

VO. v. 21. Mai 1819 (Kreisbl. f. Oberfranken 1819 S. 474).

Im Uebrigen wird rücksichtlich des Gerichtsboten- und Dienerpersonales auf Abtheilung I oben Titel II §. 5 Bezug genommen.

§. 11.

Hülfsvollstreckung.

1) Gegen bewegliches Vermögen.

Deren gerichtsordnungsmäßige Behandlung überhaupt gemäß Cod. jud. Kap. 18 §§. 3 u. 4, — §§. 74 bis 77 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 u. Art. 9 bis 13 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden (Ges.-Bl. 18⁵⁵/₅₆ S. 387).

Kreisausschreiben v. 2. Juni 1819 (Kreisbl. f. Oberfranken S. 475), betr.

[illegible] Min.-Erl. v. [illegible] 1868 [illegible] (Amtsbl. [illegible] S. [illegible]) vom 18. [illegible] 1864 [illegible] vom 15. Juli 1856 [illegible] (Amtsbl. [illegible] S. [illegible]) [illegible] Nr. 127).

2) Gegen unbemittelte Beteiligte.

[illegible] §. 15 [illegible] 67 bis 102 [illegible] des Gesetzes v. 2. Juli 1856 [illegible]

[illegible] vom 25. Aug. 1859 [illegible]

Sehr beachtenswerth ist die Einrichtung, [illegible] Zeitschrift [illegible] Bd. XX, S. 353 u. XXII S. [illegible]

§. 14.

Anwaltschaft.

Stellung der [illegible] vom 15. Dez. 1852. [illegible]

Hiebei ist insbesondere Bedacht zu nehmen, ob [illegible]

a) [illegible] 1848 [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible] Bd. XIX S. 85 u. 185 [illegible]

[illegible] Vorschläge zum [illegible]

[illegible]

[illegible] Geistlichen — der [illegible]

[illegible] Beschleunigung der [illegible] und

[illegible] der Anträge an [illegible]

[illegible] Justizministerium [illegible]

[illegible] Ministerium [illegible]

[illegible] der Boden- und [illegible]

[illegible] 1820.

[illegible] für [illegible]

[illegible] Feststellung der Zusammen-[illegible]

[illegible] (Reg.-Bl. S. 137) [illegible] 1836

[illegible] April 1837 [illegible] S. 152).

[illegible] Behandlung und Kontrole der [illegible]

[illegible] der Wirthschafts- mit ihren [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1848 zum Vollzuge

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] und Tinten-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gebührenexzesse bei Exekutionen. ME. v. 8. Jan. 1830, betr. die bei Hülfsvollstreckungen begangenen Exzesse (Kreisbl. f. Oberfranken S. 154) und vom 19. April 1834 desselben Betreffs (Kreisbl. 1834 S. 455). ME. vom 25. Juli 1840 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 883) und vom 13. Nov. 1843 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 1130), betr. die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen und deren Gebühren. ME. vom 10. April 1855 betr., die Erhebung der Gebühren der Gerichtsdiener (Kreisbl. f. Oberfranken 1855 S. 427).

2) Gegen unbewegliches Vermögen.

Verfahren überhaupt gemäß Cod. jud. Kap. 18, §§. 6 u. 7 und §§. 87 bis 102 des Prozeßgesetzes v. 17. Novbr. 1837 und Art. 13 des Gesetzes v. 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betr., wobei die Beachtung des Citationspunktes, die Legalität bei Schätzungen und Versteigerungen, das Verfahren bei dem Hinschlag und bei Erlassung der Hinschlagbescheide, bei Immissionen und Exmissionen ꝛc. besonders in's Auge zu fassen ist.

ME. vom 25. Aug. 1839 (lithogr.), betr. die Anwendung des §. 87 cit. u. Cod. jud. Kap. 18 §. 7 Nr. 2. Bezügl. der Frage: ob die Besichtigung zum Behufe der Schätzung allemal durch den Richter geschehen müsse? —

Sehr beachtungswerth ist die Erörterung, ob und in wie weit die Rechtshilfe vom Kostenpunkte abhängig gemacht werde, im Hinblicke auf die oberstrichterliche Praxis nach Zeitschrift Bd. I, S. 571 und Blätter f. RA. Bd. XX, S. 353 u. XXII S. 283.

§. 12.

Anwaltschaft.

Beachtung der Disziplinarvorschriften, und des Gebührenregulativs vom 15. Dez. 1852. Armenrecht und Pflichtanwaltschaft — Turnus hiefür — Vertretung der Gemeinden, Stiftungen, Standesherrschaften ꝛc. Winkelagenten. Prozeß-Legitimationspunkt. Fähigkeit, vor Gericht zu stehen.

Hiebei ist insbesondere Bedacht zu nehmen, ob beobachtet werden:

a) Die instruktive ME. v. $^{25}./_{30}$. Sept. 1846 (Kreisbl. für Mittelfranken S. 507. Oberfranken S. 1157) über die Grundsätze bei Ertheilung des Armenrechtes;

b) Die VO. v. 11. Oktbr. 1857 (Regbl. S. 1335), betr. das Verfahren bei Ertheilung des Armenrechtes;

c) Die Vorschriften über Thätigkeit der Rechtsanwälte für Armensachen und Vergleiche — mit Rücksicht auf Cod. jud. Kap. III §. 8 u. Kap. XVII §. 1 Nr. 15, dann auf das in den Blättern für RA. Bd. XVII S. 378 und XIX S. 95 u. 185 Erörterte;

d) Die ME. vom 3. März 1845 (Kreisbl. f. Oberpf. S. 525 — f. Oberfr. S. 329 — f. Mittelfr. S. 158), betr. die Legitimation der Gemeinde= und Stiftungsanwälte;

e) Die ME. vom 19. Novbr. 1825 (Kreisbl. für Mittelfr. S. 672) und vom 4. Juni 1846 (Kreisbl. für Mittelfr. S. 258 und für Oberpfalz S. 1043), betr. die Vertretung der Standesherrschaften durch ihre Domänenkanzleien. —

§. 13.

Vermittelungsamt.

1) Thätigkeit des Richters für die Vermittelung im Allgemeinen nach §. 9 Abs. 2 §. 13 u. §. 49 des Prozeßgesetzes v. 17. Novbr. 1837 und nach Cod. jud. Kap. XVII §. 1 Nr. 2, unter Rücksichtnahme auf die VO. vom 17. Januar 1800 (Nov.=Samml. Bd. I S. 303) und vom 3. Februar 1815 (Nov. Bd. III S. 230), betr. die Vergleichskommissionen und die Anzeigen über die deßfallsigen Bemühungen der Richter und Anwälte, dann auf Cod. jud. Kap. VII §. 6 — Blätter f. RA. Bd XIX, S. 95 — bezügl. des Ausschlusses von Anwälten hiebei. Erhebung der Vergleiche in Sachen des Art. 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1856.

2) Thätigkeit und deßfallsige Erhebung bezügl. der Sachen nach Art. 6 u. 11 dieses Gesetzes bei den Landgerichten. (Edel a. a. O. S. 84.)

3) Beschaffenheit der Vergleichsprotokolle nach Form und Inhalt gemäß Art. 12 dieses Gesetzes. (Edel a. a. O. S. 86.)

Bemerkungen zu vorstehendem Titel.

Darüber ist man bei den Obergerichten einig, daß die wohlthätige und gründliche Uebung des Verhörrichteramtes nach den oben bezeichneten Leitungssätzen bei den meisten Untergerichten bisher zu den frommen Wünschen gehörte. Die nunmehrige Gerichtsverfassung hat wesentliche Hindernisse beseitigt. Sicher werden die oberaufsehenden Stellen von jetzt an mit aller Strenge darüber wachen, daß das Gesetz mit seiner guten Absicht wahrhaftig in Wirkung trete. Die Einzelnrichterämter werden zudem die Pflanzschulen der richterlichen Geschäftsmänner werden. Auch deßhalb ist die gründliche Umschau, wie es darin zugehe, vorzugsweise geboten.

Zwar werden diese Gegenstände großentheils durch die Partheien betrieben und unterliegen häufig der oberrichterlichen Prüfung im Be=

[illegible]

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

rufungswege; allein immer sind es nur vereinzelte Wahrnehmungen, die hier zu Tage treten; das ganze Bild des hier wirkenden Beamten, den Gesammtüberblick über dessen Thätigkeit und Wirksamkeit eröffnet allein die Visitation des Amtes, zumal die Appellation in Sachen unter 50 fl. ausgeschlossen ist.

Ich darf erwarten, daß nachstehende wohlmeinend gegebene Winke Beachtung finden werden:

1) Dem Beamten werde vor Allem der Standpunkt recht klar, den er einzunehmen hat; er ist mehr ein conciliatorischer, als ein prozessualer; klare, übersichtliche Zusammenstellung und Ausscheidung des thatsächlichen Partheivorbringens und der Prozeßbitten ist das zu erstrebende Ziel. Der Verhörrichter hat sich selbstständig nach allen Seiten hin zu informiren durch die ausgedehnteste Uebung des Fragerechtes; von dem nobile officium, von dem richterlichen Ermessen hat er umfassenden Gebrauch zu machen; er muß durchweg die Prozeßleitung formgerecht handhaben und sich durch die Rechtsanwälte nicht daraus verdrängen lassen. Dazu kommt er durch sorgfältige Umschau in den Prozeßbüchern, durch fleißiges Aktenstudium und durch ernste Vorbereitung auf die Verhörstermine in kritischen Sachen. Ein guter Status causae et controversiae muß ihm Herzens- und Ehrensache sein! — Der Bescheid auf ein gutes Konstatirungsprotokoll wird mit geringerer Mühe und schnell erfolgen, weil dem Richter der Gegenstand und dessen rechtliche Natur klar im Kopfe und frisch im Gedächtnisse liegen. Aus Unklarheit und Unordnung folgt Zersplitterung, Verzögerung und mühsamere Arbeit. Vergl. Puchta, Anleitung zur Civilprozeßpraxis nach dem Gesetze v. 17. Novbr. 1837, Erlangen 1838; dann v. Spies, Erläuterungen zu diesem Gesetze, Bamberg 1838.

2) Von fleißiger Umschau im materiellen Civilrechte, das in Anwendung zu bringen ist, werde nicht abgelassen. Die Rechtssphäre, der Verkehr bewegen sich in Stadt und Land in verschiedenen Richtungen. Dort und hier muß der Richter gut zu Hause sein, soll er anders das vermittelnde, friedensrichterliche Amt mit Erfolg verwalten. Bücher, wie Puchta, über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, 2. Aufl. Gießen 1840, und ähnliche sollen dem Einzelnrichter immer zur Hand sein.

3) Es gehe doch der jüngere Praktiker zu Rathe mit dem erfahrenen Geschäftsmanne. Steht ihm ein solcher nicht persönlich zur Seite, so forsche er in dessen Schriften. Höchst empfehlungswerth als hauptsächlich der juridischen Rechtsanwendungskunst zugewendet und

berechnet auf die Einführung angehender Rechtsgeschäftsmänner ist in dieser Beziehung Dr. Puchta, Erinnerungen aus dem Leben eines alten Beamten, vornämlich für Anfänger der juridischen Aemterpraxis. Nördlingen, bei Beck, 1842.

4) Die hervorspringenden Mißstände bei der Instruktion von Civilstreitsachen stellt Ed. Zink im Anhange zu seiner Anleitung für Anfertigung schriftlicher Verträge — München 1853, bei Kaiser — S. 168 ff. — aus einer 25jährigen obergerichtlichen Praxis zusammen. Möge jeder Einzelnrichter seine Akten darnach prüfen! Ein sauber und regelrecht gehaltener Akt läßt wie ein reinliches Kleid meist auf den Mann und die Sache selbst einen günstigen Schluß zu. Einzelne Obergerichte unterlassen nicht, von Zeit zu Zeit die Anordnungen zu wiederholen, welche die Vervollständigung der Akten vor ihrer Einsendung an die Gerichte II. Instanz bezwecken. Ich verweise auf die gedruckt hinausgegangene Entschließung des k. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 18. Mai 1854.

Gebrechen im Prozeß-Legitimations-Punkte und in der Citation sind noch immer die mehrfältigste Ursache der Akten-Ersetzung und Vernichtung. Man prüfe doch mit der Klagschrift sofort die Fähigkeit der vor Gericht tretenden Personen zur Prozeßführung, namentlich bei den Streitsachen der Korporationen; man adcitire sofort, wo dieses geboten; man stelle den Insinuationspunkt alsbald fest; man kontrolire Ladung und Zustellung unausgesetzt beim Beginne jeder Verhandlung, vor dem Niederschreiben jedes Signats; man schenke der Festsetzung der Streitgenossenschaft, der Bestellung des gemeinschaftlichen Anwaltes sofortiges Augenmerk; — man lasse nie ab von dem großen Gesetze: „Eine Red' ist keine Red', — man muß sie hören alle beed.“ — Dann werden diese Erscheinungen gewiß seltener sein! —

5) Die neue Registraturordnung läßt dem Beamten genügenden Spielraum zur inneren Einrichtung seines Haushaltes. Diese wird vor Allem dahin zu streben haben, daß der Beamte jeder Zeit sich und Anderen über den Stand seiner Geschäfte Rechenschaft geben könne und daß die Vorakten da, wo Spezialakten nicht gebildet werden, z. B. die einfachen Protokolle über Vergleiche, über Anrufen 2c., so oft an solche angeknüpft werden muß, eiligst beigeschafft werden können. So verschieden schon bisher die Registrirung der Verhörsprotokolle geschah; so hat man doch von Seite der Obergerichte darauf gehalten, daß sie ungeheftet, numerirt, foliirt, nach Jahrgängen in chronologischer Ordnung gesammelt und zu jedem Jahrgange ein alphabetisches

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Register nach Namen der Beklagten mit Hinweisung auf Nummer und Blatt gehalten werde. Der Name des Beklagten wird im Register voranzustellen sein, denn zweckgemäß stellt die neue Registraturordnung diesen überall an die Spitze.

Die Visitation dieses Registraturwesens wird allmählig sichere Anhaltpunkte darüber an die Hand geben, wie auch hier möglichste Gleichheit in der zweckmäßigsten Behandlung herzustellen ist.

Unschwer wird sich gerade aus diesem Theile des inneren Amtshaushaltes erkennen lassen, ob eine dienstförderliche Geschäftsbehandlung vorherrsche, oder ob die viel beklagte sogenannte Gerichtstagsnoth, bei der über das Hin- und Herrennen nach den Vorakten die beste Zeit verloren geht, noch fortbestehe? —

Titel II.

Notariatsgeschäfte.

§. 1.

Geschäftslokale.

§. 2.

Registratur.

Hier mit Rücksicht auf die Bemerkung Ziff. 4 unten nur die Spezialakten und die Aktenrepositur betreffend. Im Uebrigen wie zu §. 2 Tit. I oben. Das Registraturwesen des laufenden Dienstes der einzelnen Unterabtheilungen wird dorten geprüft.

§§. 16—18 u. 22 der Registraturordnung v. 28. Sept. 1857.

§. 3.

Allgemeine Geschäftsbehandlung.

Besondere Bezugnahme auf

a) das verwendete Personale — vollständige Besetzung — Richter — Rechtspraktikanten und Protokollführer — (Justiz-Min.-Entschl. v. 28. Dez. 1820 — v. 17. Okt. 1822 u. 17. Juni 1827 (lith.) — Dessen Selbstständigkeit in Anwendung des Art. 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 — Brauchbarkeit des Hilfepersonals in Gemäßheit §§. 18—21 der landgerichtl. Dienstes-Instruktion — Konstatirung der exceptionellen Betheiligung des Gerichtsvorstandes nach Art. 18 Abs. 6, Edel's Kommentar S. 132, Ziff. 7, Aufl. 1 — und der Geschäftsleitung nach §. 13 Abs. 4—6 der landgerichtlichen Dienstes-Instruktion;

b) auf die sonstige Beschaffenheit der Protokolle und deren Inhalt nach Maaßgabe des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 8—13 (Gesetzbl. $18^{51}/_{52}$ Nr. 23 S. 301) und Art. 1 bis 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden (Gesetzbl. S. 387) — auf deren Vollständigkeit oder Zersplitterung in einzelne Handlungen durch mehrere Protokolle vergl. Cirkularausschreiben für Oberfranken v. 11. Sept. 1821 und für Mittelfr. v. 1. Juli 1846 (Kreisbl. S. 320), Verfahren bei Einleitung der Vertragsaufnahmen und die denselben vorausgehenden und nachfolgenden Protokolle betr.;

c) auf Behandlung der Urkunden der Siegelmäßigen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 325 J. $18^{51}/_{52}$) und der Normat.-Entschl. dazu vom 25. Juni 1852 (Kreisbl. für Oberbayern S. 1464; für Oberfr. S. 1195).;

d) auf Förderung des Geschäftes von der ersten Anmeldung zur Vornahme desselben bis zur Ausfertigung und Zustellung des Instrumentes — mit Rücksicht auf die ME. vom 19. Jan. 1854, betr. die Revision der Taxakten und die dadurch etwa herbeigeführte Verzögerung der Justizpflege (lithogr.); —

e) auf die bestehenden Hilfsmittel für spezielle Geschäftskontrole— Geschäftsstandes- und Umfangs-Ausweis.

§. 4.

Verträge über Besitzveränderungen an unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechten.

(Art. 23 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852.)

Fortlaufendes Briefsprotokoll hierüber — äußere, innere Beschaffenheit — Behandlungsweise — Register dazu — nach Maaßgabe der Registraturordnung vom 28. Sept. 1857 §. 20, des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 §§. 71 ff. (Ges.-Bl. S. 150), der VO. v. 27. Okt. 1813, betr. die Führung der Steuerumschreibbücher (Reg.-Bl. S. 1338) — der ME. v. 27. März 1832, betr. die Anzeigen der Verbriefungen an die k. Rentämter, (Geret, Sammlung Bd. XVII S. 81), vom 25. Juli 1833, betr. das Verfahren bei Realitätenerwerbung durch Nichtansässige — (Kreisblatt für Oberfranken S. 779), vom 6. Okt. 1845, betr. die Protokollirung der Sicherungen für Eigenthumsvorbehalte, Alimente u. dergl. (Kreisbl. für Mittelfr. S. 591, für Oberfr. S. 1147), vom 20. Juni 1847, betr. die Verlautbarung bei abgetrümmerten, außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzstücken, (Kreisbl. f. Oberfr. S. 705), vom 11. Aug. 1854, betr. Besitzveränderungen grundrentenpflichtiger Objekte und

[illegible] vom 22. [illegible] 1836 [illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible] vom 22. Febr. 1836 [illegible] vom 21. Juni 1836 [illegible] vom 2. Juni 1855 [illegible]

§. 6.

[illegible]

[illegible] vom 18. Mai 1865 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 1.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

deren gerichtliche Verlautbarung (Zeitschrift Bd. I S. 311), vom 8. Febr. 1855, betr. die Vertragsprotokolle über Besitzveränderungen an realen Forstrechten (Zeitschrift Bd. II S. 3), vom 5. Jan. 1856, betr. dergleichen bei radizirten Gewerbsrechten (Zeitschrift Bd. III S. 149) und vom 22. Nov. 1856, betr. die Anzeigen der Besitzveränderungen in den Städten zur Evidenthaltung der Brandassekuranz-Kataster (Lithogr. an die Stadtgerichte in Oberfranken ergangen).

§. 5.

Verbriefung solcher Besitzveränderungen

a) durch Judizialveräußerung, — Adjudikation —

b) in Erbfällen,

und zwar in Absicht auf das hiebei zu beobachtende besondere Verfahren gegenüber den Justiz- und Steuerbehörden nach Anleitung des Ausschreibens der Steuerkataster-Commission vom 22. Febr. 1834 (Kreisbl. für Oberpf. S. 309, Oberfr. S. 265, Mittelfr. S. 373) und der ME. vom 21. Juni 1853, betr. die Erhaltung und Fortführung des definitiven Grundsteuerkatasters, insbesondere die Erholung der rentamtlichen Anmeld-Certifikate in Adjudikationsfällen — (Zeitschrift Bd. I S. 180) und vom 2. Juni 1855, betr. die Besitzveränderungen beim Absterben von Eheleuten (Zeitschr. Bd. II S. 131), dann vom 6. Sept. 1856, betr. die Fortführung der def. Grundsteuerkataster, insbesondere die Besitzveränderungen an steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften oder Legaten (Zeitschr. Bd. III S. 310).

§. 6.

Grundlasten-Ablösung.

Verträge hierüber nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzbl. S. 97) Art. 21 bis 33 und 35, das gerichtliche Verfahren zur Sicherung der Mitbetheiligten und die gerichtliche Hinterlegung der Ablösungsschuldbriefe nach Art. 34 dieses Gesetzes, nach Anleitung der ME. vom $\frac{\text{11. März}}{\text{13. April}}$ 1849, betr. die Rentenüberweisungen an die Ablösungskasse, (Döllinger und Strauß VS. Bd. XXII S. 375) — des Kreisausschreibens für Oberfranken v. 18. Dez. 1848 (Kreisbl. S. 1438), der ME. vom 8. Mai 1850, betr. die gerichtl. Deponirung der Ablösungsschuldbriefe des Staats, (Zeitschr. Bd. I S. 21, 22, 569 Nr. IX), der ME. vom 14./19. März 1855 (Kreisbl. für Oberfr. S. 394), betr. die Behandlung abgelöster Forstrechte — endlich des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über

die Sicherung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht (Gesetzbl. $18^{51}/_{52}$ S. 701).

§. 7.

Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter

nach dem Gesetz v. 22. Febr. 1855 Art. 3, 4, 34 (Gesetzbl. $18^{53}/_{55}$. S. 49).

§. 8.

Konstatirung realer Gewerbe.

Gesetz über das Gewerbswesen v. 11. Sept. 1825 §. 4 Nr. 1 S. 2 (Döllinger Bd. XIV S. 1040—44), dann ME. vom 28. Aug. 1835 (Döllinger a. a. O. S. 1522), und vom 31. August 1854, (Zeitschr. Bd. I S. 313), betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Konstatirung der Realität der Gewerbe — endlich der ME. vom 26. März 1857, betr. die Revision der Geschäftsanzeigen pro $18^{55}/_{56}$ — wornach diese Konstatirung zu den Notariatsgeschäften nach Art. 18 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 gerechnet wird (lithogr.). Vergl. Bltr. f. RA. Bd. III S. 205. —

§. 9.

Exekutorische Urkunden

nach Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Gesetzbl. $18^{55}/_{56}$ S. 387).

§. 10.

Verträge in Gegenständen des Personen-, Sachen- und Obligationenrechtes mit Ausschluß der oben zu 4 bis 9 benannten.

Das weitere fortlaufende Briefsprotokoll nach §. 20 der Registraturordnung v. 28. Sept. 1857, welches wohl nach einzelnen Gegenständen abgetheilt werden kann. Es sind hier besonders zu beachten:

a) Adoptionsverträge — Legitimationen — mit Rücksicht auf die darüber bestehenden gesetzl. Formalitäten,

b) Eheverträge — Sponsalien —

c) Darlehen — Mieth- und Pachtverträge — Schenkungen.

d) Cessionen, Bürgschaften und Kautionen, — was die militärischen Heirathskautionen betrifft, mit Beachtung der ME. v. 8. Febr. und 4. März 1835 — dann 1. Jan. 1837, das Verfahren der Gerichte u. Hypothekenämter hiebei (Kreisbl. für Oberfr. v. J. 1835 S. 213, v. J. 1837 S. 63) — und anlangend die Disposition über Ein-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

standskapitalien und Zinsen nach Maaßgabe der ME. vom 5. Jan. 1833 — 10. April 1836 — und vom $\frac{\text{10. März}}{\text{29. April}}$ 1844 (Döllinger Bd. X S. 287 und 294 und Bd. XXV S. 85).

e) Militäreinstellungs-, Kautions- und Loostauschverträge unter Beachtung des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 §. 55 und 59 (Gesetzbl. S. 73), der VVO. hierzu vom 13. März 1830 §§. 72 bis 79 (Reg.-Bl. S. 441), dann der lithogr. ME. v. 8. Juli 1838 und der vom 10. und 17. März 1844, die Protokollirung der Einstellungsverträge betr. (Kreisbl. für Oberfr. 1844 S. 402), endlich der ME. v. $\frac{\text{8. Juni}}{\text{18. September}}$ 1842, betr. die Verbriefung der Militär-Kautionsleistungen — (Döllinger Bd. XXV S. 6) und vom 26. Sept. 1844, betr. die Verhandlungen über den Loostausch der Konskribirten (Kreisbl. f. Mittelfr. v. 1844 Nr. 79).

§. 11.

Einseitige Willenserklärungen.

Hierher gehören die einfachen Beurkundungsakte — Kapitalskündigung, Vollmachten, Zeugnisse — Schätzungen u. dergl. (Vergl. Bl. f. RA. Bd. III S. 207).

§. 12.

Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen

nach dem Gesetze vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisungen (Gesetzbl. v. 18⁵⁰/₅₁ S. 25) und nach der MInstr. vom 3. Juli 1856 zur Aufnahme solcher Proteste (Zeitschrift Bd. III S. 304).

§. 13.

Verfügungen von Todeswegen.

a) Erbverträge.

b) Schenkungen für den Todesfall — Kodizille — Testamente —

c) Beschlagnahme künftigen Vermögens — wegen Desertion, Widerspenstigkeit, Aerarialbeschädigung — Vormerkungsbücher hierüber.

Registraturordnung vom 28. Sept. 1857 §. 21. — ME. vom 24. Juni 1842 (Kreisblatt für Oberfr. S. 642), betr. das Verbot der Testamentsaufnahmen durch Funktionäre, Accessisten und Rechtspraktikanten, und Plenarbeschluß des OAG. vom 4. März 1846 (Regbl. S. 167), betr. die Aufnahme der letztwilligen Verordnungen durch Richteramtspersonen.

§. 14.

Ausfertigung und Zustellung der Briefereien.

Stempelgesetz v. 11. Sept. 1825 Art IV a und X b (Gesetzbl. S. 180), Taxgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 31 und 38 — (Ge-

setzbl. $18^{51}/_{52}$ S. 301) und ME. dazu vom 11. Okt. 1855, betr. die mehrfache Ausfertigung der Vertragsurkunden (Zeitschrift Bd. II S. 273), Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 1. Juli 1856 Art. 27 (Edel S. 156), landgerichtl. Dienstesinstruktion v. 23. Sept. 1857 §§. 16 und 17. — Insinuationsbücher der Gerichtsdiener hierüber. Vergl. Tit. I §. 10 Abtheilung II oben, dann Kreisausschreiben für Mittelfr. v. 13. Febr. 1841 (Beilage zu Nr. 14 des Kreisbl. und Geret, Sammlung — Anhang zum 21. Band S. 37) mit sehr zweckdienlichen Vorschriften bezüglich der Geschäftskontrole in diesem Punkte.

§. 15.

Requisitionen und Delegationen.

Registr.-Ord. v. 28. Sept. 1857 §§. 25 u. 26.

§. 16.

Offizialbetrieb.

§. 27 dieser Registr.-Ord.

Bemerkungen.

1) Vor Allem muß man sich bei diesem Titel über den Standpunkt klar sein, den die neueste Gesetzgebung — namentlich der Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 — bezüglich der zum Notariat gehörigen Geschäftsgegenstände behauptet.

Zum Notariat gehören alle Sachen der nicht streitigen Rechtspflege mit Ausnahme des Hypothekenwesens, der Verlassenschaften und des Pflegschaftswesens, von welchen die folgenden Titel III, IV u. V handeln. Der Umfang des Notariats zur Zeit ist weiter als der den Notaren im Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung Art. 59 zugedachte Wirkungskreis; — dasselbe umfaßt neben dem Verbriefungswesen — den reinen Konstatirungsakten — auch alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtspflege, die nach den bestehenden Gesetzen eine vorausgehende gerichtliche Prüfung, — cognitio causae — Bestätigung oder überhaupt eine gerichtliche Beschlußfassung erfordern, (Ziff. 4, Art. 19 a. a. O.) die hienach bei den Gerichten neben dem Institut der Notare geblieben wären.

Die k. Staatsregierung hat bei Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 diesen Standpunkt festgehalten.

In der landgerichtlichen Dienstesinstruktion v. 23. Septbr. 1857 §§. 8 u. 9, in der höchsten Entschließung vom 27. Septbr. 1857 Ziff. 2 u. 3, betr. die Eröffnung der Bezirksgerichte, (Zeitschrift

Bd. IV S. 307) und in der von höchster Stelle für die Bezirksgerichte und analog für die Landgerichte am 28. Septbr. u. 30. Novbr. 1857 erlassenen Registratur-Ordnung §§. 16—18 (Zeitschrift a. a. O. S. 314) sind immer nur das Hypothekenamt, die Verlassenschaften und die Pflegschaften (Vormundschaften) von den übrigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, als denen des Notariats, ausgeschieden. Es ist hier in Uebereinstimmung mit dem Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes für alle Aemter gleich angeordnet, daß für das Notariat und Hypothekenamt besondere Beamte aufgestellt werden müssen, daß aber diesen Beamten, oder nach Umständen auch anderen, die übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege — Verlassenschaften und Vormundschaften — nebenbei aufgetragen werden können.

2) Das Notariat mit seinem in diesem Titel zusammengestellten Geschäftskreis ist daher überall ständige Aufgabe eines besonders dazu bestellten Beamten. In der Regel wird bei Landgerichten das Hypothekenamt in dieser Aufgabe mit vereinigt sein und es wäre dadurch angedeutet, diesem Geschäftszweige sofort den Platz im nächsten Titel anzuweisen. Allein die Beachtung einer dem Visitationszwecke hauptsächlich dienenden Reihenfolge mußte für die unten gewählte entscheiden, weil für die wichtigsten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erst die Akte des Hypotheken- und Depositenamtes den Schlußstein bilden, folglich dem visitirenden Beamten durch vorgängige Umschau in Notariats-, Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten die erheblichsten Veranlassungen gegeben sein werden, zugleich auf die nachfolgenden Akte der Hypotheken- und Depositenämter zurückzugehen und so den Geschäftsgang vom Beginne der Handlungen bis auf deren Endpunkte überwachend zu verfolgen.

Ist es ja doch Haupterforderniß einer geordneten Geschäftsführung und eines offenen, sorgsamen amtlichen Haushaltes, zugleich aber auch Voraussetzung der erleichterten Diensteskontrole, daß die sich wechselseitig ergänzenden Handlungen der Einzelnrichterämter in ihren verschiedenen Richtungen auch in den Akten und in allen Geschäftsbüchern, vom Einlauf bis Auslauf, von Annahme bis zur Hinausgabe, durch Allegation der betreffenden Handlungen in steter Wechselbeziehung erhalten werden!

Redlichkeit und Ordnungsliebe gepaart werden überall bemüht sein, den urkundlichen Nachweis darüber zu vermitteln, wann, wo und wie das Beantragte vollzogen, das Angeordnete verwirklicht worden ist.

3) Das Notariat mit solchen Attributen erschließt dem Beamten

unbezweifelt den wichtigsten aber auch schwierigsten Beruf; das Familien= und Verkehrsleben wird hier in seinen tiefeingreifenden Verhältnissen allseitig berührt und schwer zu heilende Wunden werden demselben geschlagen, wenn dieser Amtsberuf nicht mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit geübt wird.

In Erwägung dessen, was die neue Gesetzgebung mit Bestellung besonderer, selbstständiger Notariatsbeamten bezielt, dann in Berücksichtigung dessen, was persönliche Erfahrung aus 17 Jahren landgerichtlicher Amtspraxis und eine längere oberrichterliche Wahrnehmung einestheils als Gebrechen der bisherigen Geschäftsführung, anderentheils als dienstförderliche Hebel derselben erkennen ließen, fasse ich hier vier Hauptmomente zusammen, welche der ausübende Beamte durchweg als goldene Regeln festhalten, der visitirende Beamte aber erforschen und finden soll, wenn das Notariat in heilsamer Weise besteht.

Diese sind

a) wissenschaftliche, ernste Selbstthätigkeit,

b) praktische Lebensanschauung,

c) streng formgerechte, förderne Geschäftsbehandlung und

d) menschenfreundliche Hingebung an den Beruf.

Zu a) Das Unwesen der Schreiber= und Stuhlschreiberwirthschaft, dem der unerfahrene Amtsangehörige bisher mehr oder weniger in die Hände fallen mußte, soll dadurch aufhören, daß der Zutritt zur ausschließenden Thätigkeit eines wissenschaftlich gebildeten, geübten Geschäftsmannes dem Amtsangehörigen eröffnet ist. Mit vollem Grunde kann derselbe erwarten, daß die hier zu übende Kautelarjustiz mit dem klaren Verständnisse der juridisch=materiellen Grundlagen des Rechtslebens und der Rechtsgeschäfte umgeben sei, daß der Beamte, schöpfend aus dem provinziell anwendbaren Civilrechte, namentlich aus den Gesetzen über Familien= und eheliches Güter= und Erbrecht, im Stande sei, umfassende Information einzuziehen, um den Willen der Betheiligten gründlich zu erforschen und ein Vertragsinstrument zu gestalten, das alle etwa berührten Gerechtsame weise berücksichtigend mit zum Akte zieht, und so gegen alle Anfechtung und Gefährde möglichsten Schutz gewährt. Daher muß der Beamte stehen auf wissenschaftlichem Fundamente, wohl bewandert in der anzuwendenden Statutar= und Landesgesetzgebung, und muß im persönlich umsichtigen Verkehre mit den Partheien eine erschöpfende Information pflegen, erst dann aber, wenn er Alles herbeigeschafft, was erforderlich ist, und Alles beseitigt hat, was benachtheiligen könnte, und nicht früher, zum Konstatirungsakte schreiten. Der Inhalt der Instrumente wird erkennen

lassen, ob der [illegible] Recht verwalte, oder das [illegible] Gegentheil.

Zu c) Der Notariatsbeamte muß sich nothwendig in die Sitten, Gewohnheiten und in die Verkehrsverhältnisse des Volkes, für welches er amtirt, hinein denken und leben, er muß [illegible], was vor ihm vorgeht und das Verlangen [illegible] in seinen practischen Beziehungen recht zu erfassen suchen. [illegible] das Verständniß der [illegible] Vertragsclauseln, der Ausdrucksweise und Willensrichtung nicht nur ermöglicht, sondern die Aneignung des wahren [illegible] in gemeinverständlicher, deutlicher, [illegible] Redeweise erleichtert.

Zu e) [illegible] dem Amtsangehörigen [illegible] erst durch einen umständlichen und kostspieligen Prozeß belehrt werden muß, daß der Act rechtsunförmlich und darum rechtsunwirksam sei, oder welcher [illegible] so lange auf den [illegible] warten muß, daß ihm der damit bezweckte Vortheil ganz oder zum großen Theile entgeht. —

Unbezweifelt ist der formellen Behandlungsweise des Notariatsgeschäftes ein ganz besonderes Gewicht beizumessen, welche dem [illegible] Betheiligten einen [illegible] dieses Institutes. [illegible] und Beachtung aller [illegible] Feierlichkeiten [illegible] vor Allem [illegible]. Ich erinnere mich, bei einer Notariatsinspection gefunden zu haben, daß unter der Präsenz von Vater, Mutter und [illegible] die wichtigsten Notariatsacte protokollirt wurden. Wie betrübend mag die Annullirung solcher Acte eingewirkt haben! —

Zu f. [illegible] Gesetzwidrigen und Unzulässigen bewahrt, [illegible] nicht mit [illegible] durch einen [illegible] des amtlichen Beistandes, [illegible] daß der Amtsangehörige dem unter die [illegible] Vertrauen schenken muß, [illegible] in den wichtigsten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens [illegible] O wie ganz anders [illegible]

lassen, ob der rechte Ernst vorwalte, oder das unheilbringende Gegentheil.

Zu b) Der Notariatsbeamte muß sich nothwendig in die Sitten, Gewohnheiten und in die Verkehrsverhältnisse des Volkes, für welches er amtirt, hinein denken und leben, er muß sich für Alles interessiren, was um ihn vorgeht und das Volksleben auch außer der Amtsstube in seinen innersten Beziehungen recht zu erfassen suchen. Hierdurch wird ihm das Verständniß der wahrhaftigen Vertragsintention, der Ausdrucksweise und Willensrichtung nicht nur ermöglicht, sondern die Fixirung des wahren Gesinnungsausdruckes in gemeinverständlicher, deutlicher, präciser Redeweise erleichtert.

Zu c) Wehe dem Amtsangehörigen, welcher, vertrauend auf die Notariatsurkunde, erst durch einen langwierigen und kostspieligen Prozeß belehrt werden muß, daß der Akt rechtsunförmlich und darum rechtsunwirksam sei, oder welcher ungeachtet großen Zeit- und Geldaufwandes so lange auf das Dokument warten muß, daß ihm der damit bezielte Vortheil ganz oder zum großen Theile entgeht! —

Unbezweifelt ist der formellen Behandlungsweise des Notariatsaktes ein ganz besonderes Gewicht beizumessen; rasche und regelrechte Erledigung bilden einen Lebensnerv dieses Institutes. Umsicht, Vorsicht und Beachtung aller einschlagenden Betheiligungen und Formen, der pünktlichste Berufseifer für rasche Geschäftsbehandlung thun hier vor Allem noth. Ich erinnere mich, bei einer Amtsvisitation gefunden zu haben, daß unter der Präsenz von Vater (Richter) und Sohn (Protokollführer) die wichtigsten Notariatsakte protokollirt wurden. Wie verletzend mag die Annullirung solcher Akte eingewirkt haben! —

Zu d) Man erwäge, daß dem Landbewohner Rechtsanwälte ferne stehen, daß er vor den Stuhlschreibern und Winkeladvokaten bewahrt, daß überhaupt der Amtsuntergebene nicht mit doppelten Auslagen, denen für Privatberathung durch einen öffentlichen oder Winkelanwalt und denen des amtlichen Beistandes, belastet werden soll. Man bedenke, daß der Amtsangehörige dem unter die Familienglieder oder an das Sterbebette gerufenen Beamten die tiefsten Familiengeheimnisse vertrauensvoll eröffnen muß, daß er, wie in geistlichen Dingen bei dem Seelsorger, so in den wichtigsten Bedrängnissen des zeitlichen Lebens bei dem Notariatsbeamten Beistand und Hülfe sucht. O wie ganz anders erschließt sich sein Innerstes dem leutselig entgegennehmenden Geschäftsmanne, dem er ansieht, wie er sich von Herzen, ohne Eigennutz, mit aufopfernder Pflege, seiner Angelegenheit

hingibt, als gehe sie seine Person selbst an; und wie ganz anders hält er zaghaft zurück gegen den Beamten, dem die Eile, die Geschäftsabfertigung ohne tieferes Eingehen, auf der kalten Amtsstirne und abgemessenen Amtsmiene geschrieben stehen! —

Mit Recht wird der jüngere Amtsbruder den älteren fragen: Wie habe ich es anzufangen, daß ich in diesem Geiste amtire? — Ich antworte: Man lege nie die Pandekten in den Hintergrund; man studire die anzuwendenden Provinzialrechte und Statuten an der Hand der darüber vorhandenen Kommentare gründlich, achte fleißig auf das, was die Preußische Gerichtsordnung im zweiten Theile über das allgemeine Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten vorschreibt, auch wenn sie nicht als Gesetz zu gelten hat; man trage Auszüge aus den betreffenden Gesetzbüchern bei sich, wo solche, wie z. B. bei Erbverträgen, bei Auseinandersetzungen unter Lebenden oder bei letztwilligen Verfügungen, rasch zur Hand sein sollen *); man werfe sein Augenmerk auf gründliche Bekanntschaft mit den deutschen Reallasten in ihrer ganzen rechtlichen Verzweigung mit den Passivreichnissen der Berechtigten, und auf die neuere Gesetzgebung über deren Ablösung; man halte Umschau in der rechtlichen Beurtheilung der realen Gewerbsgerechtsame; man suche fleißig in Büchern, welche von erfahrenen Wegführern dargeboten sind **), oder in solchen, die kurz und gut in das Notariat, wie es jetzt besteht, einführen, mit besonderer Beachtung des bayerischen Civilrechtes ***); man verliere gleichsam als analog anwendbares Vorbild in formaler Behandlung das Gesetz vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden nie aus dem Auge und schenke den Anhalt- und Anknüpfungspunkten, welche oben im Leitfaden selbst angedeutet sind, unausgesetzte Beachtung. Endlich entziehe man sich ja nicht dem außeramtlichen, socialen Verkehre! — Wie viel Unheil hat in manchen Provinzen, z. B. Eichstädt, Nürnberg, Bayreuth, nur der einzige Umstand angerichtet, daß die Notariatsbeamten über den Stand der Rechtsfrage: „ob der Ehemann ohne Konsens der Frau

*) Z. B. Dr. Liebeskind, Unterricht über die inneren und äußeren Erfordernisse letztwilliger Verordnungen nach den Vorschriften des allg. Preuß. Landrechts. Königsberg 1797, bei Nicolovius.

**) Z. B. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erlangen 1821. 2 Bände. Euler, Handbuch des Notariats in Preußen mit Rücksicht auf das übrige Deutschland. Düsseldorf, bei Schaub, 1858.

***) Z. B. Seybold, v., das Notariat nach der gegenwärtig bestehenden bayer. Gerichtsordnung. München, 1857.

[illegible] nicht im Ganzen gewesen sind.

[illegible] in den [illegible] Verordnungen, [illegible] daraus [illegible] in [illegible] Weise [illegible] und [illegible] derselben beizugeben werden. Ich [illegible] als einen [illegible] Fortschritt [illegible] in der Praxis die beste [illegible] wird. [illegible] sehr einfach [illegible] werden [illegible], [illegible] Umfange der Sache und [illegible] vollständigen [illegible] Erörterung und [illegible] in [illegible] wurde.

Der §. 2 dieses Titels beschäftigt sich daher nur mit den [illegible], der [illegible] und den [illegible] und [illegible] die [illegible] Behandlung der [illegible] mit der [illegible] werden. Diese Erläuterung gilt auch für den Titel V u. VI unten.

Titel III.

Verlassenschaften.

§. 1.

[illegible]

(Siehe oben Titel I. §. [illegible])

§. 2.

Geschäfts-Umsicht.

(Siehe ebendas. §. 3.)

§. 3.

Allgemeine Geschäftsbehandlung.

Hier [illegible] zu §. 3. Titel II [illegible] — mit [illegible] Beziehung der [illegible] vom [illegible] 18[illegible] und v. 10. October 1851 (Zeitschrift Bd. I. S. [illegible]), betr. die Erhebung von Gebühren für [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Unterricht über [illegible] nach den Vorschriften [illegible] Königsberg 1791 [illegible]

[illegible] 1838.

[illegible] 1857.

das gemeinschaftliche Grundvermögen veräußern oder belasten könne?" — nicht im Klaren gewesen sind!

4) Der bisherige Amtsgebrauch namentlich in den altbayerischen Provinzen, aber auch die oben angezogene Registraturordnung, weisen darauf hin, daß Spezialakten beim Notariate in der Regel umgangen, vielmehr in zweckdienlichen Abtheilungen fortlaufende Protokolle geführt und die dazu gehörigen urkundlichen Behelfe und Eingabe als Beilagen denselben beiregistrirt werden. Ich betrachte diese Behandlungsweise als einen höchst dienstförderlichen Fortschritt, der sicher in der Praxis die besten Früchte tragen wird. Diese Registratur wird darum sehr einfach, Spezialakten werden nur da vorhanden sein, wo wegen Umfangs der Sache und deren weitläuftigerer Prüfung ohne einen Spezialakt Störung und Verwirrung im Kollektivakte hervorgerufen würde.

Der §. 2 dieses Titels beschäftigt sich daher nur mit den Generalakten, den laufenden Spezialakten und den reponirten Akten, und wird die registraturmäßige Behandlung der laufenden Kollektivakten und Protokolle mit der Würdigung der betreffenden Abtheilung selbst verbunden werden. Diese Erläuterung gilt auch für den Titel V u. VI unten.

Titel III.

Verlassenschaften.

§. 1.

Registratur.

(Siehe oben Titel I §. 2.)

§. 2.

Geschäfts-Anzeigen.

(Siehe ebendas. §. 3.)

§. 3.

Allgemeine Geschäftsbehandlung.

Hier analoge Anwendung der zu §. 3. Titel II oben gegebenen Leitungssätze — mit spezieller Beachtung der JME. vom 20. Febr. 1844 (lithogr.) und v. 19. October 1854 (Zeitschrift Bd. I. S. 441), betr. die Erhebung von Gebühren für Fertigung sogenannter Thei-

lungsstöcke, (Erbtheilungs-Rezesse) — des OAG. vom 18. Januar 1853, betr. den Kompetenzkonflikt wegen tax- und stempelfreier Behandlung der Verlassenschaftssachen — (Rgbl. S. 138) — der ME. vom 16. Jan. 1857 (Zeitschrift Bd. IV S. 7), Inventarisation beim Ableben eines Theilhabers von Kommunwirthschaften betr. Konstatirung, in welchen Fällen nach den bestehenden Civilgesetzen von Amtswegen gerichtliche Obsignatur und Inventur einzutreten habe? —

§. 4.

Besonderes Verfahren.

a) Bei Verlassenschaften der Geistlichen

nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juli 1818 bezüglich des Gerichtsstandes (Gesetzbl. S. 469) und der VO. dazu v. 29. Septbr. 1818. §. V, die privilegirte Instanz vor den Kreis- und Stadtgerichten betr. (Rgbl. S. 1132) — und der ME. vom 1. Juni 1840, die Kompetenz betreffend (Kreisbl. für Oberfranken S. 666, für Mittelfranken S. 395); wegen des Verfahrens aber nach Maßgabe des §. 68 der zweiten Verfassungsbeilage v. J. 1818 (Gesetzbl. S. 168), dann der JME. vom 3. Septbr. 1814 bezüglich der protestantischen Geistlichen (lithogr.), vom 14. Juli 1830 (lithogr.), bei den katholischen Geistlichen — vom 24. August 1830 (lithogr.) bei Kloster-Individuen. —

b) Verlassenschaften der Militärpersonen

nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 S. 8 (Gesetzbl. S. 41) und den ministeriellen Erläuterungen dazu v. 28. Mai 1836. — Verlassenschaft des Gensdarmen Stöckl (lithogr.) — vom 30. Novbr. 1837. — Verlassenschaft des Soldaten Egermaier betr. — (lithogr.) vom 1. Juli 1841. Entsieglung der Verlassenschaften activer Militäre betr. (Kreisblatt für Mittelfranken 1841 S. 447), dann vom 16. Juli 1845. Sperre des Nachlasses außerhalb dem Garnisonsorte gestorbener activer Militärpersonen betr. (Kreisbl. für Mittelfr. S. 445) — alle Kompetenzkonflikte zwischen Militär- und Civilbehörden hierüber berührend.

c) Bei Verlassenschaften der Israeliten:

Beachtung der hierüber ergangenen JMReskr. vom 11. Juni 1816 (gedruckt) und vom 18. Novbr. 1821 (lithogr.). Vergleiche Blätter f. RA. Bd. II S. 157.

d) Beim Ableben Armer

nach Maßgabe der VO. vom 17. Novbr. 1816 Art. 3 (Regbl. S. 779).

e) Der Sträflinge in Straf- und Zwangsarbeitsanstalten

nach Maßgabe der JME. vom $^{19.}/_{22.}$ März 1855. (Zeitschrift Bd. II S. 12).

f) Beim Ableben von Ausländern:

nach Anleitung der bestehenden Civilgesetze, z. B. allg. Preußisches Landrecht Th. II Tit. 18 §§. 68 ff. — und der Jurisdiktionsverträge oder besonderer Konventionen.

[illegible]

§ 1.

[illegible]

§ 5.

[illegible]

Titel IV.

[illegible]

§ 1.

[illegible]

(Siehe oben Titel I. § [illegible])

[illegible]

§ 2.

[illegible]

§ 3.

Ueber uneheliche Kinder.

Mit folgender Ausnahme

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

e) [illegible]

f) [illegible]

[illegible] Kaiserl. Ministers [illegible]

[illegible] vom 18. Januar [illegible] Armeekorps [illegible] (Bgbl. S. [illegible]) — [illegible] [illegible]

§. 1

[illegible]

a) [illegible]

[illegible] 1858 [illegible] S. [illegible] [illegible] 1930 [illegible]

b) [illegible]

[illegible] vom 15. Aug. [illegible] v. 28. Mai 1838 [illegible] vom 30. [illegible] vom 1. Juli [illegible] S. 611) [illegible] S. 145) [illegible]

c) [illegible]

[illegible] vom 11. Juni 1810 [illegible] Bd. II S. 187.

d) [illegible]

[illegible] 1845 [illegible] S. 770)

e) [illegible]

[illegible] 1855 [illegible] Bd. II S. 12)

f) [illegible]

[illegible] S. 184 [illegible] Bd. II [illegible]

§. 5.

Requisitionen und Delegationen.

§. 6.

Offizialbetrieb.

Titel IV.

Pflegschaften.

§. 1.

Registratur.

(Siehe oben Titel I §. 2),

dann Registraturordnung vom 28. Septbr. 1857 §. 19 bezüglich der hierher zu rechnenden Gegenstände.

§. 2.

Zu- und Abgangstabellen.

§. 3.

Ueber uneheliche Kinder.

Mit besonderer Bezugnahme

a) auf den Alimentations- und Erziehungspunkt, die Sicherstellung des ersteren und das beschränkte Erbrecht an den natürlichen Vater — gemäß der geltenden Civilgesetze. — Vergleiche den Plenarbeschluß des OAG. vom 5. Juni 1855 (Regbl. S. 678);

b) auf die pfarramtlichen Anzeigen hierüber nach Maßgabe der ME. vom 10. Aug. 1835 (lithogr.), $^{10}/_{14}$. Mai 1838 (Kreisbl. für Mittelfr. S. 496) u. 19. Juni 1841 (lithogr. und Döllinger VO. Bd. VIII S. 437);

c) auf die ME. v. 20. Mai 1836, Ausübung des Obervormundschaftsamts bei unehelichen Kindern betr. (lithogr.) und vom 30. Novbr. 1852, betr. die allg. polizeiliche Aufsicht auf uneheliche Kinder — (Döllinger VS. Band XXIX S. 360);

d) auf die VO. vom 25. Juli 1825 (Regbl. S. 571) und auf ME. vom 10. Juni 1826. — 6. Mai 1829 und 26. Aug. 1842, betr. die Erhebung der Konfessionsverhältnisse der Eltern, die Eintragung der außerehelichen Väter in die Geburtsregister und die Mittheilung der Bekenntnisse und Urtheile über die Vaterschaft an die Pfarrämter (lithographirt u. Kreisbl. für Oberfranken 1826 S. 621);

e) auf das MR. v. 17. Juni 1838 zu §. 21 Beil. II. zur VU., betr. die religiöse Erziehung solcher Kinder (Döllinger Bd. VIII S. 56);

f) auf die ME. v. 30. Okt. 1848 (Döllinger Bd. XXIII S. 116) u. v. 15. Dezbr. 1852 (Zeitschrift Band I S. 6), betr. die Eintragung der Familiennamen unehelicher Kinder in die Geburtsregister.

§. 4.

Ueber eheliche — unirte — adoptirte Kinder.

Unter besonderer Bedachtnahme

a) auf Auszeigung der Sondergüter nach den bestehenden Civilgesetzen, — in Beachtung der ME. vom 30. Novbr. 1838 (Kreisbl. für Mittelfr. S. 80 de 1839), betr. die Verbriefung der Vater- und Mutterschaftsverträge, — vom 9. Febr. 1842 — (lithogr.) v. 1. Febr. 1843 (lithogr.) u. v. 2. Juni 1855 (Zeitschrift Band II S. 3) desselben Betreffs.

b) auf Real- und Grundtheilungen,

c) auf Einkindschaftungen. — (Vergleiche die einläßliche Abhandlung in den Blättern f. RA. Bd. IV S. 225, 248, 281, 293).

d) auf Adoptionen.

§. 5.

Kuratelen über

a) Wahnsinnige oder Geistesschwache,

b) Verschwender,

c) Abwesende und Verschollene,

d) Militärpersonen und deren Relikten.

Zu b) Vergleiche Blätter f. RA. Band I S. 343.

Zu d) ME. vom 22. Nov. 1832 u. 13. April 1836 (Döllinger VS. Band X S. 175 bis 177), dann vom 1. Jan. 1837 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 63).

Hinsichtlich der Zuständigkeit für das Provokationsverfahren für Kuratelbestellung zu a. b. c. vergleiche die JME. v. 3. April 1857 (lithogr.), betr. die Revision der Geschäftsanzeigen pro $18^{55}/_{56}$. u. v. 9. Nov. 1857. Zeitschrift Bd. IV S. 468.

Bezüglich der Ausscheidung zwischen privatrechtlicher und staatsrechtlicher cura minorum s. OAE. v. 22. März 1851 (Regbl. S. 644).

§. 6.

Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 §. 20. Blätter f. RA. Bd. IV S. 3 6. Beachtung des Kautionspunktes der Vormünder, der geordneten Rechnungslegung und deren Revision. ME. v. 19. Oktbr. 1854 (Zeitschrift Bd. I S. 440), Rechnungsrevision und Gebühren hiefür betr.

Verfahren bezüglich der Veräußerung unbeweglicher Pupillengüter.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 7.

Verwaltungsentledigung. Vermögensaushändigung.

Erforschung — ob diese rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß geschieht? — insbesondere

a) an Auswandernde — siehe die ausführlichen Abhandlungen in den Blättern für RA. Bd X S. 337 u. XII S. 97. —

b) an Konskriptions- und Militärpflichtige —
ME. vom 27. Novbr. 1829 (Döllinger Bd. X S. 175).

c) an Militärpersonen:
VO. vom 21. Aug. 1807 (Rgbl. S. 1394), vom 21. Okt. 1813 (Rgbl. S. 1342), ME. vom 22. Novbr. 1832 (Döllinger Bd. X S. 176), betr. die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit durch die Civilgerichte; Gesetz v. 15. April 1840 (Gesetzbl. S. 57).

§. 8.

Requisitionen und Delegationen.

§. 9.

Offizialbetrieb.

Bemerkungen zu Titel III und IV.

1) Es läßt sich voraussetzen, daß diese Geschäftsabtheilungen bei den Bezirksgerichten und bei den größeren Landgerichten ständige Aufgabe besonderer Beamten bilden. Der vielfach wahrzunehmenden mangelhaften Ausscheidung der Akte der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege in Verlassenschafts- und Vormundschaftsakten wird dadurch gründlich vorgebeugt sein; wie oft fand man in jenen ein Debitverfahren über den Nachlaß und in diesen ein Exekutionsverfahren über Alimentenrückstände zur bedauerlichen Verwirrung der Sache. Ebenso zeigte die bisherige Erfahrung eine sehr häufige unzulässige Vermischung der Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten. Der pünktliche und gewandte Beamte wird über den Zeitpunkt und die Handlung, wo der Verlassenschaftsakt sich schließt und der Pflegschaftsakt beginnt und darüber, was zu diesem oder zu jenem gehört, nicht in Ungewißheit sein, er wird jedes Aktenstück an den rechten Ort legen. Die Aufzählung der zum Pflegschaftswesen gehörigen Gegenstände im §. 19 der Registraturordnung vom 28. Sept. 1857 ist geeignet, eine regelrechte Aktenausscheidung zu vermitteln

und wird von Visitationswegen strenge auf dieselbe zu halten sein. Die Beherzigung der rechten Grenzlinien im richterlichen Amte wird hier vorzugsweise einzutreten haben *).

2) Anlangend die Geschäftsanzeigen und deren formelle und materielle Behandlung, so ist in der vom Appellationsgerichte von Oberfranken unter'm 28. Aug. 1855 entworfenen und den Gerichten gedruckt hinausgegebenen Zusammenstellung der Vorschriften über deren Anfertigung nach den bestehenden Verordnungen und ergangenen Revisionserinnerungen das Erforderliche enthalten und wird hierauf verwiesen.

3) Die Visitation wird vor Allem mitfestzustellen haben, wie in Beachtung der oben allegirten Vorschriften dafür gesorgt sei, daß der Beamte von jedem Geburts- oder Sterbefalle zur Prüfung seines amtlichen Einschreitens rechtzeitige und genügende Kenntniß erhalte, ob rasch und mit der gehörigen Um- und Vorsicht eingeschritten und dem Gegenstande unausgesetzt das amtliche Augenmerk für seine Beförderung zugewendet werde, das er in Anspruch nehmen kann.

Die bisherige Erfahrung hat nur zu häufig gezeigt, daß namentlich verwickeltere Verlassenschaften zwar rasch angepackt, aber sehr verzögerlich erledigt werden; durchgreifende Verfügungen, prinzipielle Geschäftsthätigkeit suchte man umsonst, oder fand sie nur spärlich, oder in zu großen Zwischenräumen; diese selbst waren leider! nur allzuoft mit sogenannten Palliativdekreten ausgefüllt und wurden dadurch unendlich viel Geld, Zeit und Arbeit verloren! Solchen Gebrechen muß die Visitation hier mit allem Nachdrucke auf den Grund kommen und entgegenarbeiten. Wie das mündliche Verhör oder die Leitung einer Gantsache bei der streitigen Rechtspflege, so wird die Behandlung einer wichtigeren Verlassenschaftssache im Bereiche der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der rechte Prüfstein für die Tüchtigkeit des instruirenden Beamten sein; derselbe hat hier weniger in beengenden Formen zu operiren.

4) Wie weit sich namentlich die Wirksamkeit der Verlassenschaftsbehörde zu erstrecken habe? welchen Zielpunkt dieselbe in geordneter Reihefolge verfolgen müsse? in welchen Formen sich dieselbe zu bewegen habe? — darüber geben die Preuß. Prozeßordnung Th. II Titel 5 und die Preuß. Aemterinstruktion v. J. 1797 **) für die frän-

---

*) Dr. Puchta über die Grenzen des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen. Nürnberg bei Wießner. 1819.

**) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrechte Thl. I S. 643.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Titel V

[illegible]

I.

[illegible] — [illegible] — [illegible]

§ 1.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

kischen Provinzen wohlbemessene Anleitung, — und für diejenigen Landestheile, in welchen das bayer'sche Landrecht gilt, das Verlassenschaftsmandat vom 30. Okt. 1767 *).

Nicht minder finden sich dorten auch höchst zweckdienliche Vorschriften für die Vormundschaftsämter.

5) Den vormundschaftlichen Beamten muß aber zunächst eine richtige Erfassung seines Standpunktes überall durchdringen, damit seine Obsorge schnell und rechtzeitig eingreife, nicht hindere, sondern das wohlverstandene Interesse fördere; damit er eine gründliche, aber doch nicht störende Oberaufsicht führe und sofort unbeschränkte Disposition da eintreten könne, wo die gesetzliche Ursache zur Beschränkung beseitigt ist. Abhandlungen, wie die in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. II S. 165 und Band XIX S. 177, 193, führen unbezweifelt hiezu, können daher zur Beherzigung nicht genug empfohlen werden.

Die rechtzeitige Verwaltungsentledigung und Vermögensausantwortung nach festgestelltem Rechnungswesen bildet hier einen Hauptzielpunkt des Visitators.

Titel V.

Hypothekenamt.

A.

Allgemeine äußere — formelle — Geschäftsbehandlung.

§. 1.

Personale.

Wer recherchirt? wer instruirt? wer protokollirt? wer ingrossirt? 2c. —

Mit besonderer Beachtung des Art. 18 Abs. 1, 3 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 1. Juli 1856. (Edel, S. 119/21 und 128 ff.) und der landgerichtl. Dienstesinstruktion v. 23. Sept. 1857 §§. 8, 13, 18, Abs. 3).

v. Lehner's Lehrbuch der Hypothekenamtsordnung §. 9.

---

*) Mayer's Generalien-Sammlung Bd. I S. 39.

§. 2.
Geschäfts-Umfang, Gang, Ordnung.

Geschäftstage. Kontrolbücher — deren Beschaffenheit zum Zwecke des Geschäftsstandesausweises und der Geschäftsstandesübersicht. Wechselbeziehung zum Notariate — zur Civiljustizpflege.

§. 3.
Hypothekenbücher.

Eintheilung, Zahl. Innere und äußere Beschaffenheit — Personen- und Sachregister dazu. §§. 26, 27, 39, 245.

Vergl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIV S. 22 und 33, Einrichtung der Sachregister betr.

Bücher der vormaligen gutsherrlichen Gerichte, deren Fortführung oder Vereinigung mit den allg. Hypothekenbüchern nach Maßgabe der VO. vom 9. Sept. 1848 (Regbl. S. 969)) und der ME. v. 9. Aug. u. 23. Sept. 1848, (lithogr.) — betr. den Uebergang der gutsherrl. Gerichtsbarkeit an den Staat — vom 29. Okt. 1848 (Kreisbl. für Oberfranken S. 1247) desselben Betreffes und des instruktiven Spezialreskriptes vom 28. April 1856 — betr. das Hypothekenwesen des Landgerichtes Pottenstein — Oberfranken Gen.-Akt. A/B. 1. 18⁵⁵/₆. —

Kreisgerichtliche Hypothekenbücher — ME. v. 7. Juni 1850. (Kreisbl. für Oberfranken S. 974. Zeitschrift Bd. I S. 19). — Vergl. Bl. f. RA. Bd. XIV S. 171. —

§. 4.
Hypothekenprotokolle.

§§. 235, 238—240.
§. 20 der Reg.-Ordnung v. 28. Sept. 1857.

§. 5.
Protokollsbeilagen.

§§. 241, 242.
§. 20 der Reg.-Ordnung cit.

Diese sollen mit den Protokollen nach Bänden korrespondiren.

§. 6.
Spezialakten.

§§. 237, 243, 244.
§. 22 der Reg.-Ordnung v. 28. Sept. 1857.

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible] 22 [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible] fährt mit den [illegible] Wasser [illegible]

§. [illegible]

Spezialitäten.

[illegible] 1855 [illegible]

§. 7.

Ausfertigung und Zustellung der Urkunden.

Zuverlässigkeit — Beschleunigung — Kontrolen hiefür.

§§. 223 bis 233, 236.

ME. vom 14. Novbr. 1849, betr. die Ausfertigung von Schuld- und Hypothekenbriefen oder Rekognitionsscheinen ohne Verlangen der Kontrahenten. (Zeitschr. Bd. I S. 9).

Gesetz v. 1. Juli 1856 Art. 27 (Edel, S. 156) und landgerichtl. Dienstes-Instruktion vom 23. Sept. 1857 §§. 16 und 17.

§. 8.

Geschäftslokale. Aufbewahrung der Akten.

(auch die vor 1822 eingeschlossen.)

§§. 13, 246.

§. 22 der Reg.-Ordnung v. 28. Sept. 1857.

ME. v. 3. Mai 1848, betr. die Einsicht der Hyp.-Bücher durch die Finanz-Visitatoren. (Kreisbl. f. Oberfr. S. 538.)

B.

Spezielle — innere Geschäftsbehandlung.

§. 9.

Zur Vermeidung von Dienstverantwortlichkeit.

§§. 12 bis 17.

§. 10.

Zur Vermeidung von Haftungsverbindlichkeit.

§§ 18 bis 23.

ME. vom 6. Okt. 1845 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 1147 und Mittelfranken S. 591), betr. den Vollzug der §§. 9, 15, 99 und 137 des Hyp.-Gesetzes wegen deßfallsigen Eintrages von Amtswegen.

§. 11.

Hypothekenfolien im Allgemeinen.

Deren Anlegung insbesondere — Vorkehrung gegen die Gefahr doppelter Folien.

§§. 40—45, 62, 63, 78, 79, 120—122.

§. 12.

Erste Rubrik.

1) Evidenz des Objektes.

§§. 46, 60, 61, 122, 127, 150—154.

a) Besondere Rücksicht auf das Steuerdefinitivum und die Berichtigung und Fortführung hiernach gemäß der ME. vom 14. April 1830 und 3. Febr.

1854 (durch Kurrende und lithogr. ausgeschrieben), v. 1. März 1856 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 379) — auf Gutsabtrümmerungen — auf Abschreibungen — Pertinenzstücke — auf dingliche Rechte.

b) Reale Gewerbsrechte. ME. vom 8. April 1836 (lithogr.).

c) Abgelöste Forstrechte — deren Behandlung. ME. v. $^{11}/_{19}$. März 1855 (Kreisbl. S. 394).

2) Werth der Sache.

§§. 47–49.

3) Lehen- und Grundbarkeit. Reallasten.

§§. 41, 50—58, 134—140.

Vormerkungsregister über deßfallsige Anmeldungen, insbesondere wegen Veränderungen im Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 nach Maßgabe der ME. v. 16. Novbr. 1848 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 1346), vom 16. Okt. 1852 — (Zeitschr. Bd. I S. 22) vom 28. Okt. 1852 (Kreisbl. f. Oberpf. S. 2430), (vom 12. Jan. 1854 Zeitschr. Bd. I S. 25) und vom 13. Dez. 1856 (Zeitschr. Bd. III S. 450). — Alle betr. das hypothekenamtliche Verfahren bei Veränderungen in der Grundbelastung und wegen der Gefälle der Ablösungskasse.

§. 13.

Zweite Rubrik.

1) Besitzer. Besitztitel.

§§. 64—67, 155—165.

2) Dispositions-Beschränkungen — deren Löschung.

§§. 68—75, 77, 166—170.

3) Vormerkungen und Protestationen — und deren Löschung.

§. 76 und 77.

§. 14.

Dritte Rubrik.

1) Forderung.

§§. 80—84, 171—179.

ME. v. 1. März 1855 (Zeitschr. Bd. II S. 2), Eintragung völlig unbestimmter Forderungen betr.

2) Veränderungen hieran — Cessionen — Vinkulation — Kautionsbestellung 2c.

§§. 85—91, 180—187.

3) Löschungen.

§§. 82, 188—209.

4) Vormerkungen und Protestationen.

§. 93.

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ [illegible]

[illegible]

1) [illegible]

[illegible]

[illegible] Recht [illegible]

2) [illegible] — [illegible] — [illegible] — [illegible]

[illegible] 186—187.

3) [illegible]

[illegible]

4) [illegible]

[illegible]

§. 15.

Schätzungen.

§§. 141—149.

a) Anlehenstabellen.

b) Vollzug der Schätzerinstruktion — Beilage V zur Vollzugsinstruktion zum Hypothekgesetze v. 1. Juni 1822 — mit besonderer Beachtung der ME. v. 18. März 1848, Schätzungskommissionen betr. (Kreisbl. für Oberbayern S. 647 — für Oberfranken S. 354) und v. 24. Aug. 1857, Schätzungen ohne gerichtlichen Auftrag betr. (Zeitschrift Bd. IV S. 348). Evidente Liste über die bestellten Schätzmänner. Vergl. Blätter für RA. Bd. XIII S. 121, Haftung der Schätzleute betr.

Bemerkungen.

1) Was zum Titel II oben erläutert worden — unter Ziff. 1 bis 4 —, findet auch für das gegenwärtig gestaltete Hypothekenamt vollkommene Anwendung und ist der neuen Gerichtsverfassung auch hier überall Rechnung getragen.

2) Der Obergerichtsbeamte hat hier an Gesetz und Vollzugsinstruktion eine umfassende Grundlage für das Visitationsgeschäft, er hat daher lediglich deren Verwirklichung zu erforschen mit Rücksicht auf die neueren Vollzugsbestimmungen. Als zuverlässigste Richtschnur hierbei dient ihm v. Lehner's Lehrbuch der Hypothekenamtsordnung, — Sulzbach 1837 bei Seidel — dessen betreffende Stellen sofort mit §§. unter jedem Abschnitte dieses Titels angegeben sind.

3) Die unausgesetzte Beaufsichtigung dieses Geschäftszweiges wurde den Obergerichten immer zur Pflicht gemacht. Die hierüber ergangenen ME. vom 13. Sept. 1842 (Kreisbl. für Oberpfalz S. 1212) und vom 28. Oktbr. 1847 (Kreisbl. für Oberfranken S. 1212) geben dieses mit Mehrerem kund. Das unter'm 5. Febr. 1856 erlassene h. Ministerialreskript stellt die neuerdings wahrgenommenen Hauptgebrechen bei diesem Institute zusammen und gibt spezielle Anleitung zur Erforschung der gerügten Unregelmäßigkeiten durch Vergleichung der Protokolle mit den Einträgen, durch Untersuchung der bestehenden Geschäftsausweise, durch Einsichtnahme der betreffenden Gerichtsakten und namentlich durch Erholung einer gemessenen Zahl von Hypothekenbriefen, Rekognitionsscheinen und Hypothekenbuchsauszügen und deren Vergleichung mit den Hypothekenfolien.

Der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entsprechend haben sich wohl

bei den meisten Obergerichten Spezialakten über das Hypothekenwesen eines jeden untergeordneten Gerichtes gebildet, wohin Alles, was bei Amtsübergaben und Visitationen hierüber erhoben und beschlossen wurde, zusammen gebracht wird. Es ist deßwegen höchst zweckdienlich, daß der Visitator diese Abtheilung seines Protokolles so gestalte, daß sie von den übrigen Verhandlungen wohl gesondert werden kann.

4) Dem Hypothekenbeamten selbst ist vor Allem zu empfehlen, daß er sich an der Hand des bekannten von Gönner'schen Kommentars in den Geist des Gesetzes tüchtig hineinarbeite. Bei seinem Verfahren bietet ihm v. Lehner's Handbuch einen umfassenden Leitfaden und die in alphabetischer Reihenfolge gelieferte zuverlässige Zusammenstellung alles Materiales für das Hypothekenrecht bis auf die neueste Zeit durch Dr. Jungermann — München 1857 — gewährt ihm einen gründlichen Ueberblick über diesen ganzen Geschäftskreis und das hierauf bezügliche Verfahren.

5) Steht der Hypothekenbeamte nebenbei fest im Civilrechte, soweit solches insbesondere das für die zweite Rubrik einflußreiche Dispositionsrecht angeht; fehlt ihm nicht die rechte Haltung im Civilprozesse, so weit dieser namentlich Inzidentpunkte, provisorische Verfügungen, Arreste, Sequestrationen und possessorische Streitigkeiten betrifft; — vergl. v. Gönner's Handbuch des gem. Prozesses Bd. IV S. 291 bis 481, 2. Aufl. — ist ihm im Hinblicke auf §§. 92, 96, 97 flg. des Gesetzes jederzeit klar, wo er von Amtswegen zu verfahren habe und wo seine Thätigkeit durch Anregung der Betheiligten bedingt sei, wie weit aber diese hervorgerufene Thätigkeit sich als eine offizielle wiederum zu erstrecken habe, wenn sie nicht die gezogene Grenze des nicht streitigen Rechtsgebietes und innerhalb derselben die Beschränkung auf die Hypotheken, die damit verbundenen Gegenstände und auf deren Prüfung nach den im Hypothekenbuche eingetragenen Daten und Notizen dazu, überschreiten soll; — dann wird in allen seinen Handlungen — und es kommen neben den gewöhnlichen auch außergewöhnliche, kritischere — der Faden der streng geregelten Gesetzlichkeit und Vertrauen erregenden Sicherheit sich durchfühlen. Wie hoch aber eine solche Fühlung und Haltung für den Kredit eines Landesstriches und dessen ganzen Verkehr anzuschlagen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

[illegible]

[illegible]

§. 1.

[illegible]

[illegible]

§. 2.

[illegible]

[illegible]

§. 3.

[illegible]

[illegible]

§. 4.

[illegible]

[illegible]

§. 5.

[illegible]

[illegible]

§. 6.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Titel VI.

Die den Gerichten als Polizeistrafsachen zugewiesenen Uebertretungen.

§. 1.

Uebertretung der Stempelordnung.

Mandat v. 18. Dez. 1812 (Reg.-Bl. 1813 S. 165). Gesetz v. 11. Sept. 1825 (Ges.-Bl. S. 175). ME. v. 23. Septbr. 1856 (Zeitschr. Bd. III S. 313).

§. 2.

Uebertretung des Heerergänzungs-Gesetzes.

Gesetz vom 15. August 1828 §§. 55 Abs. 3, 68 — 89 (Ges.-Bl. S. 73). ME. v. 4. Oktbr. 1839, betr. die Kompetenz der Civilgerichte bei Uebertretungen des §. 55 (Döllinger Bd. XXV, S. 120). ME. v. 14. Okt. 1839, betr. das Verfahren im Vollzuge des §. 70 (Döllinger a. a. O. S. 121). ME. vom 19. April 1843 — vom 19. März 1845 und vom $\frac{\text{24. Aug.}}{\text{12. Sept.}}$ 1847, betr. das Verfahren hierbei (Döllinger a. a. O. S. 127, 137, 139).

§. 3.

Zollstrafsachen.

Zollstrafgesetz vom 17. Novbr. 1837 §. 31. (Ges.-Bl. S. 201).

Gesetz vom 10. Januar 1856, Bestrafung der Kontrebande mit Salz betr. (Ges.-Bl. $18^{55}/_{6}$ S. 17).

§. 4.

Aufschlagsdefraudationen.

Gesetz vom 10. Novbr. 1848 (Ges.-Bl. S. 397). Minist.-Instrukt. vom 8. und 25. Aug. 1849 (Döllinger, VS. Bd. XXVI S. 265 u. 266).

§. 5.

Jagdpolizeiübertretungen.

Gesetz v. 30. März 1850, betr. die Ausübung der Jagd. (Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$ S. 117).

§. 6.

Polizeiliche Jagdfrevel.

Gesetz v. 25. Juli 1850, betr. die Bestrafung der Jagdfrevel, Art. 9 (Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$ S. 461).

§. 7.

Straßenpolizeiübertretung.

Gesetz v. 25. Juli 1850, betr. das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk, Art. 18 (Ges.-Bl. $18^{19}/_{50}$ S. 321).

§. 8.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

Forstgesetz v. 28. März 1852 (Art. 114). (Ges.-Bl. $18^{51}/_{52}$ S. 69). Vollzugsvorschriften dazu vom 29. Juni 1852 (in den Kreisblättern ausgeschrieben).

Bemerkungen.

1) Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen in I. Instanz gehören zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Edel S. 143) §. 2 der VV. vom 12. Aug. 1857 — der Dienstesinstruktion vom 23. Sept. 1857, §. 3 Abs. 1 §. 23 Abs. 2 und der Entschließung vom 27. Sept. 1857, Ziff. 1, welche sämmtlich oben bereits mehrfach angezogen sind.

Daß diese oben bezeichneten Gegenstände und mehrere nicht hierher zu rechnen, darüber hat sich das Justizministerium in seinem Erlasse vom 3. Sept. 1857 besonders ausgesprochen. Es sind insbesondere die Uebertretungen der Uferschutz- und Wassergesetze vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. $18^{51}/_{52}$ S. 489 u. 577) nach den dortigen Bestimmungen in Art. 26 u. 101 nicht hierher zu zählen.

2) In Behandlung dieser Gegenstände ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie höchst summarisch abgethan und schnell, aber nirgends mit Verletzung des rechtlichen Gehöres und formgerecht erledigt werden, daß die Strafbescheide, wenn auch bündig, so doch im That- und Rechtspunkte motivirt, das angewendete Gesetz überall angegeben werde, daß insbesondere der Strafvollzug auch gehörig eintrete. Besondere Berücksichtigung in allen diesen Beziehungen ist dem allseitigen Vollzuge des Forstgesetzes im Strafpunkte und in Allem, was darauf Einfluß hat — z. B. Art. 113, 118, 119, 144 u. s. w. — zuzuwenden.

Da Geschäftsanzeigen hier nicht bestehen, so wird die Visitation dem ganzen Geschäftsbetriebe und den Geschäftsstandes-Ausweisen, so wie der Registraturführung im Hinblicke auf die Ordnung v. 28. Sept. 1857 §§. 23 u. 29 auf den Grund zu sehen haben.

[illegible]

Teil VII.

[illegible]

§. 1.

[illegible]

§§. 57, 62, 70, 73—75.

[illegible]

§. 2.

Conservatorium [illegible]

§§. [illegible]

[illegible]

§. 3.

[illegible]

[illegible]

§. 4.

[illegible]

§§. 64—68.

[illegible]

§. 5.

[illegible]

§§. 1—8, 11, 17, 19.

§. 6.

[illegible]

§§. 13—20.

[illegible]

[illegible] Kommission.

[illegible] Unterf. Abth. [illegible] Gesetzsammlung [illegible] Unterf.-Behörden.

§. [illegible]

[illegible]

[illegible] Art. 18 [illegible]

§. [illegible]

[illegible] und Verfahren.

[illegible] S. 101.

[illegible] in den Verhältnissen [illegible]

Bemerkungen.

[illegible] Uebertretungen in [illegible] gemäß Art. 22 [illegible] S. 113: §. 2 der [illegible] vom 28. Sept. [illegible] der Vollziehung vom [illegible] bereits vorher ange- [illegible]

[illegible] und mehrere nicht hier- [illegible] in seinem [illegible] 1867 [illegible]. Es sind insbeson- [illegible] vom 27. Mai [illegible] nach den dortigen Bestim- mungen in Art. 20 u. 101 [illegible] zu zählen.

[illegible] ist insbesondere darauf zu sehen, [illegible] und schnell, aber eingehend mit [illegible] werden, daß [illegible] im Thatbestande [illegible] angegeben sei, daß insbesondere [illegible] gehörig einsetze. Besondere Be- rücksichtigung [illegible] in dem [illegible] des Verfahrens [illegible] in Allem, was darauf Einfluß [illegible] z. B. Art. 115, 116, 130, 132 u. s. w. — zuzuwenden.

[illegible] bestehen, so sind die Ministerien [illegible] und den Geschäftsstands-Nachweisen, so [illegible] im Hinblicke auf die Ordnung v. 28. Sept. 1867 [illegible] 29 auf den Vollzug zu sehen haben.

Titel VII.

Depositenamt.

§. 1.

Bücherabschluß und Kassensturz.

§§. 57, 62, 70, 73—75.

Unter Anknüpfung auf den letzten Jahressturz und die letzte periodische Kassenvisitation.

§. 2.

Conservatorium für Effekten und Urkunden in Civilsachen.

§§. 3, 5, 36, 59, 64.

Unter Beachtung des Minist.-Reſk. vom 10. Aug. 1851, Ziff. 1 u. 2 (Zeitschr. Bd. I S. 16) und der Registraturordnung v. 28. Sept. 1857, §. 21.

§. 3.

Conservatorium für Kriminaldepositen.

Instruktion über die Behandlung der Kriminaldepositen vom 31. Aug. 1857, §§. 1—7, 10—13, 15—18 — 26. (Zeitschr. Bd. IV S. 351).

§. 4.

Handkassen für Asservate.

§§. 50—53.

Unter Beachtung der §§. 8, 14, 19 u. 24 Abs. 2 der zu §. 3 allegirten Instruktion v. 31. Aug. 1857 und der ME. v. 18. Aug. 1833 (Kreisbl. für Oberfr. S. 819), betr. die Form des Einnahms- und Ausgabs-Journales für Asservate — vom 30 Juni 1841 (lithogr.), betr. die Behandlung der Asservate, — vom 9. Febr. 1848, betr. den Abschluß und Sturz der Handkassen (Kreisbl. für Oberfr. S. 199) und vom 15. Aug. 1849, betr. die Kassendefekte (lithogr. an die Oberbehörden ergangen).

§. 5.

Kassenmäßiges Depositorium.

§§. 1—8, 11, 12, 19.

§. 6.

Depositenkommission.

§§. 13—20.

Bezüglich der Bezirksgerichte mit Rücksicht auf §. 26 der VO. vom 12. Aug 1857 und bezügl. der Landgerichte auf die VO. vom 15. Juni 1855, §. 6 Ziff. 2 (Reg.-Bl. S. 589), betr. die Behandlung der Komptabilitäts- und Finanzgegenstände.

Bekanntgebung dieser Kommission.

§. 7.

Allgemeine Geschäftsbehandlung.

a) Art. Ort. Zeit.

§§. 20, 21, 26.

b) Wechselbeziehung zum Geschäftsprotokolle und zu den Akten.

§. 22. Abs. 2 u. 3, §§. 23, 27, 33 Abs. 2, 69.

c) Ausscheidung — Spezialisirung der Massen.

§§. 9, 11, 25.

d) Signate.

§§. 1, 3, 10, 27, 58.

ME. vom 10. Aug. 1851 (Zeitschr. Bd. I S. 16). Instruktion für Kriminaldepositen v. 31. Aug. 1857, §§. 8, 9, 14 u. 19 (Zeitschr. Bd. IV S. 351).

e) Disponible Baarschaften. Papiere auf den Inhaber.

§. 28.

Gesetz vom 25. Juli 1850. Ueberweisung der Depositen an die k. Bank Nürnberg (Ges.-Bl. S. 410) und ME. vom 5. Oktbr. 1852, betr. die Verzinsung der Depositen bei der k. Bank — dann vom 10. Juli 1841 — (Kreisbl. f. Oberfr. S. 790), betr. die Aufbewahrung der Staatspapiere au porteur bei den äußeren Aemtern.

f) Zinserhebung. Art. Kontrole gegen Verluste durch Verjährung.

§§. 24, 58, 63.

Mit Beachtung des Finanzgesetzes vom 28. Dezbr. 1831 §. 31 (Ges.-Bl. S. 148) und der ME. vom 14. Dezbr. 1841 (Kreisbl. für Oberfr. 1842 S. 41 u. 60 u. Döllinger VS. Bd. XXXII S. 368) und vom 16. März 1845 (Kreisbl. für Oberfr. S. 364) Behandlung der Zinskoupons von Staatspapieren.

g) Buchführung — hier im Allgemeinen.

§§. 9, 25, 54—56, 60, 61, 70, 72.

h) Entfernung der Massen.

§§. 2, 27, 30.

§. 8.

Verfahren bei Annahme der Depositen.

§§. 33—37, 23.

ME. vom 12. Aug. 1845 — vom 1. April und 5. Juli 1847 über die Anwendung des §. 33 — zusammen ausgeschrieben im Kreisbl. f. Oberfr. 1849, S. 503—506 (Döllinger Bd. XXXII S. 360—362).

Einforderung der Depositalquittungen zur Kontrole ihrer Behandlung.

§. 9.
Verfahren bei Hinausgabe der Depositen.

§§. 38—49.

§. 10.
Ausgabsbelege.

§§. 47, 48, 71.

ME. v. 22. Aug. 1841 (Kreisbl. f. Oberfr. S. 935) und v. 12. Aug. 1845, (Kreisbl. f. Oberfr. v. J. 1849 S. 503, Döllinger, VS. Bd. XXXII S. 360).

§. 11.
Aufbewahrung der Bücher und Akten.

§§. 70, 71.

Ob repertorisirt? und wo?

Bemerkungen.

1) Die nähere Prüfung der Buch- und Kasseführung nach §§. 54 ff. der allerh. VO. vom 22. Dezbr. 1840, die Behandlung der Depositen betr. (Reg.-Bl. v. 1841, S. 33) ist in der Regel der periodischen finanziellen Visitation gemäß §. 75 a. a. O. vorbehalten. Vergl. auch §§. 23 u. 26 der Instruktion vom 31. Aug. 1857 über Behandlung der Kriminaldepositen.

Der Kassensturz ist demnach offenbar nicht Gegenstand der hier erörterten allgemeinen Justizvisitation; dieselbe wird bei dem Bücherabschlusse, der zugleich den Geschäftsumfang summarisch darlegt, stehen bleiben können, und nur da, wo durch die finanziellen Verhandlungen bereits besondere erhebliche Anstände angeregt sind und das Commissorium hierauf besonders verlautet, zum Kassensturze zu schreiten haben.

Eine Justiz-Minist.-Entschl. v. 4. Okt. 1825 weist die Kommissäre zwar an, jederzeit die sämmtlichen Depositen, woher dieselben immer rühren mögen, gleichzeitig zu untersuchen, damit der Deckung der Defekte bei einem Diensteszweige durch die Vorräthe bei dem anderen vorgebeugt werde; allein der hier ausgesprochenen Absicht wird durch die jetzt bestehenden finanziellen Visitationen im vollen Umfange genügt, und um ihr von Seite eines obergerichtlichen Kommissärs zu entsprechen, dazu dürfte jetzt ein spezielles Untersuchungs-Commissorium im Sinne der einleitenden Erörterung oben erforderlich sein.

2) Der gerichtliche Visitator hat sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten: ob Alles, was an Geld oder Geldeswerth beim Amte einlangt, rechtzeitig und gehörig hinterlegt wird? ob Das, was zum kassenmäßigen Depositorium nicht gehört, ordentlich verbucht wird? ob Nichts zum kassenmäßigen Depositorium gelangt, was dahin nicht gehört? ob insbesondere die Gerichtsakten mit dem Geschäftsprotokolle und diese beiden mit den Depositenbüchern in der gehörigen und vollständigen Wechselbeziehung stehen durch die vorgeschriebenen Signate und allseitigen Vollzugsnoten, dann durch die Allegationen in Tage- und Hauptbüchern? — ob die Annahme und Hinausgabe der Depositen, der Kon- und Asservate rechtzeitig, vollständig und unter allen gesetzlichen Kautelen erfolgt? ob überall die Spezialisirung der Massen — in allen Bestandtheilen — Geld — Urkunden — im Belegewesen — in der Kasse sowohl als in den Büchern — in den Tekturen 2c. — nach Vorschrift durchgeführt, somit auf diese Weise die Ermittelung der Ankunft, der Verwaltung, des jederzeitigen Bestandes, der Aushändigung des Deposili in Akten und Büchern ohne Mühe ermöglicht und dessen ganze Behandlung jederzeit offen gelegt ist? —

Die Vernachlässigung des jährl. Bücherabschlusses oder der rechnungsmäßigen Massen-Evacuirung, die Unterlassung der rechtzeitigen Anlegung neuer Hauptbücher und der zweckdienlichen und vollständigen Anfertigung derselben veranlassen oft unabsehbare Verwirrung und Erschwerung im Dienste und in der Dienfteskontrole. —

Es verliere sich indessen der Gerichtsbeamte ja nicht in die Zahl und was damit zusammenhängt, sondern halte seinen, das Wesentliche berührenden, oberaufsehenden Standpunkt fest! —

3) Die betreffenden §§. der Dep.-Ord. vom 22. Dez. 1840 sind zu jedem Abschnitte oben angegeben und bilden mit den weiter allegirten Erläuterungs-Reskripten zum Vollzuge die einfache Grundlage zur Visitation dieses Geschäftszweiges.

4) Es sind wohl bei allen Gerichtshöfen gesonderte Akten über das Depositen-Kassewesen eines jeden Untergerichtes gebildet. Die Visitationsverhandlung hat sich zweckdienlich mit diesen Akten in gehöriger Wechselbeziehung zu erhalten und dürfte daher eine die Sonderung dieser Abtheilung vermittelnde Einrichtung wohl anzurathen sein.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Titel VIII.

Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche gleich den Vergehen zu behandeln sind.

§. 1.

Amtspersonale.

Gesetz vom 1. Juli 1856 Art. 20 u. 21 (Edel S. 133) §§. 6, 7 u. 29 der VV. vom 12. Aug. 1857. — §§. 22 und 23, 26 u. 27 der landgerichtlichen Diensteinstruktion v. 23. Septbr. 1857. Art. 33 des StPG. vom 10. Novbr. 1848.

§. 2.

Geschäftslokale.

§. 3.

Registratur.

Wie oben Titel I §. 2 Abtheilung II, jedoch mit besonderer Beachtung des Einlaufsjournales und der hierher bezüglichen Registraturordnungen vom 27. Dezbr. 1849 Ziff. I und vom 15. Juli 1850, (Fertig's Sammlung S. 72 u. 73), vom 28. Septbr. 1857 §§. 9 bis 11 u. 14 (Zeitschrift Bd. IV S. 309) und vom 6. Oktbr. 1857 (ebendas. S. 470), dann der 24. u. 25. der landgerichtlichen Diensteinstruktion v. 23. Septbr. 1857.

§. 4.

Geschäftsanzeigen.

Hier nur die Prüfung, ob diese vollständig, aktengemäß und rechtzeitig erstattet werden, im Hinblicke auf Art. 22 u. 25 des StPG. vom 10. Novbr. 1848.

§. 5.

Allgemeine Geschäftsbehandlung.

Nach folgenden Richtpunkten:

a) Wird die Untersuchung überall und rasch angegangen? — Art 59 bis 71 Th. II des StGB. und Art. 23 u. 24 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848. —

b) Wird plangemäß, d. h. mit richtiger Erfassung des Zweckes der Voruntersuchung im Allgemeinen und der rechtlichen Qualifikation der indizirten Verbrechen verfahren? — Art. 72 u. 73 Th. II des StGB. u. Art. 31 des Gesetzes v. 10. Novbr. 1848.

c) Geschieht die Erhebung des Thatbestandes in der Richtung auf die That und den Thäter so vollständig, so präcise und so unverzüglich, als dieß gerade dieser wichtigste Theil der Voruntersuchung deßwegen erfordert, weil hier im öffentlichen Verfahren selten mehr ergänzt werden kann? — Art. 3, 74 bis 84, 232 ff. Th. II des StGB. Art. 165 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848. VO. vom 9. Jan. 1857 (Regbl. S. 89), die Vornahme der chemischen Untersuchungen betr. und der Instruktion dazu v. 30. Jan. 1857 (Zeitschrift Band IV Seite 12.)

d) Wird insbesondere der Ermittelung, Beschreibung und Verwahrung der Ueberführungsgegenstände diejenige Sorgfalt zugewendet, welche das neue Verfahren vorzugsweise verlangt? Art. 74 Abs. 1, Art. 130, 141, Ziff. 4, 255, 256 Th. II des StGB. Art. 41 u. Art. 116 Ziff. 1 u. 165 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848. — VO. vom 31. Aug. 1857 über die Behandlung der Kriminaldepositen, so weit diese die Aktenführung berührt und das Erforderliche nicht bereits zu §. 3 Titel VII oben erhoben ist.

e) Bewegt sich das Verfahren in Absicht der Beweiserhebung durch Zeugen zur Begründung des Verdachtes gegen Urheber und Theilnehmer immer in den Schranken der bloßen Vorbereitung für eine erschöpfende mündliche Verhandlung in summarischer Festhaltung der einzelnen zu bekundenden Thatumstände? Art. 31 des Gesetzes v. 10. Novbr. 1848.

f) Verfällt der Richter bei den Verhören mit dem Verdächtigen nicht in die alte Inquisitionsmethode? beachtet er seine Obliegenheit, für das Materiale zur Anklage wie zur Entlastung gleich thätig zu sein? und beachtet er insbesondere die ihm hiefür durch Art. 34, 37 u. 38 gegebenen Grenzen?

g) Entsprechen die Protokolle überhaupt den hiefür in Art. 41 bis 44 u. 150 Th. II des StGB. dann in Art. 33, 36, 39, 40, 42 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 und der VO vom 27. Dezbr. 1849, Ziffer 2 (Fertig S. 73) gegebenen Vorschriften?

h) Werden die Tagebücher dem Art. 45 Th. II des StGB., den Novellen vom 19. Septbr. 1813 u. 2. Septbr. 1816 (Doppelmaier, Sammlung S. 177) der ME. vom 16. März 1855 (Zeitschrift Bd. II S. 4) und der landgerichtlichen Diensteinstruktion v. 23. Septbr. 1857 §. 29 entsprechend geführt?

[illegible]

[illegible]

§. 6.

Verhaftete.

a) Beachtung der gesetzlichen Bedingungen zur Verhaftung — Art. 113 — 123, 127, 128, 461 Thl. II des StGB. Art. 32 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848.

b) Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formen. Art. 124 bis 126 a. a. O. und Art. 32 cit.

c) Verhaftnahme selbst. Art. 129, 131 Thl. II des StGB. Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848.

d) Durchsuchung des Verhafteten. Art. 130 Abs. 1 Th. II des StGB.

e) Sorgfältige Beschreibung des Verhafteten nach Person und Kleidung. Art. 130 Abs. 2 cit.

f) Sofortiges Verhör mit demselben. Art. 133, 152 Thl. II, Art. 451 Thl. I des StGB.

g) Anweisung der Keuche durch den Richter. Art. 54 Thl. II des StGB. u. ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 §. 7 (Fertig S. 25).

h) Behandlung der Gefangenen durch den Richter gemäß Art. 51, 56, 57 Abs. 1 Thl. II des StGB. u. Art. 43 bis 45 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, ME. vom 27. Dezbr. 1849, Zuständigkeit bei Einschreitungen gegen Gefangene betr. (Blätter f. RA. Bd. XVI S. 50).

§. 7.

Untersuchungsgefängniß.

1) Dessen bauliche Beschaffenheit — genaue Beschreibung der inneren Einrichtung mit Beachtung des Sicherheits- und Gesundheitspunktes. Art. 51 Thl. II des StGB.

2) Zahl der Keuchen — Zahl der Gefangenen; deren Ausscheidung. Art. 54 a. a. O. VO. vom 9. Januar 1818 (Doppelmaier S. 194), Kinder betr.

3) Vollzug der Gefangenenwärterinstruktionen vom 22. Juni 1813 (Regbl. S. 794) u. v. 31. Jan. 1822 (Regbl. S. 97), Doppelmaier S. 319—339) mit besonderer Rücksicht auf der Gefangenen:

a) Verwahrung und Beaufsichtigung im Sicherheitspunkte — deren Fesselung — Art. 51 Thl. II des StGB. VO. v. 11. Juni 1816 (Doppelmaier S. 178). §§. 2, 4—6 u. 8 der ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 (Fertig S. 25—29).

b) Sittliche Besserung — Erbauung — Vorhandensein der dazu nöthigen Bücher. VO. v. 23. Febr. 1819 (Doppelmaier S. 181) u. v. 9. Juni 1846 (Kreisbl. S. 702).

c) Behandlung in Ungehorsamsfällen. Art. 56 Thl. II des StGB. u. §. 3 der ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849.

d) Verpflegung — Verköstigung — Art. 52 Thl. II des StGB. VO. vom 23. März 1817 (Doppelmaier S. 179). ME. vom 25. Febr. 1857 (Zeitschrift Band IV. S. 17) und vom 8. Oktbr. 1857 (lithogr.).

e) Behandlung in Krankheit. ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 cit. §. 8 u. v. $^{20}/_{28}$. Dezbr. 1852 (lithogr.).

f) Bekleidung — Reinlichkeit. ME. vom 18. Juni 1852 (Döllinger Bd. XXIX S. 154) u. v. 28. Mai 1856 (lithogr.).

g) auf Beheizung und Kontrole der Gebühren hiefür. ME. v. 22. Juni 1857 (Zeitschrift Bd. IV S. 158);

h) auf Gefängnißbesuche. Art. 55 Thl. II des StGB. ME. v. 15. Dezbr. 1848 (Fertig S. 24).

4) Gefängnißvisitation. Ueberwachung der Gefangenenwarte. Gefängnißpolizei. Art. 57 Thl. II des StGB. ME. vom 6. Septbr. 1821 (Doppelmaier S. 181. Kreisbl. für Oberfr. S. 790 und Mittelfr. S. 1834). ME. v. 22. Jan. 1845, 9. Jan. 1846 — vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 §§. 3 u. 6 (Fertig S. 28), vom 13. Dezbr. 1849 und 25. März 1850. (Döllinger Bd. XXIX S. 151 und 234.

5) Gefangenentagebuch. Arbeit- und Effektenmanualien. §. 4 bis 6 der Instruktion v. 22. Juni 1813. Aufbewahrung der Effekten.

6) Frohnfestinventar. ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 §. 4.

7) Personale für die Gefangenenwarte und dessen Verpflichtung. ME. vom $^{5}/_{24}$. Jan. 1849 §. 1 (Fertig S. 26).

8) Abhör der Gefangenen über ihre Behandlung durch den Visitator.

§. 8.

Strafvollzug.

Rücksichtnahme auf die vorhandenen Strafgefangenen und deren Behandlung, in so weit solche bei den exponirten Untersuchungsrichtern ihre Strafen aushülfsweise erstehen. ME. vom 17. April 1852 (Fertig, Ergänzungsheft I S. 72).

§. 9.

Kosten- und Nebenpunkte.

a) Verfügung über die zu Gerichtshanden gebrachten Sachen und Ueberweisungsstücke; deren rechtzeitige Hinausgabe.

(Vergleiche Abth. II Tit. VII §. 3.)

b) Rechtzeitige Anweisung der Zeugengebühren nach VO. vom 23. Dezbr. 1848 Art. 9. (Regbl. S. 1265).

c) Rechtzeitige Kostenliquidation.

§. 10.

Wahrnehmungen über das Gerichts-Wund-Hebe-ärztliche Personale.

§. 11.

Wahrnehmungen über das Verhalten der Sicherheitsorgane. — Gensdarmerie.

ME. v. 22. März 1836 (erinnert am 1. Jan. 1856), betr. die Kontrole des Benehmens der k. Gensdarmerie. (Döllinger Band XIII S. 222.)

Bemerkung.

Es ist hier die Grenze des untersuchungsrichterlichen Amtes streng eingehalten. Alles, was nicht berührt wurde, gehört zum Kollegialgerichte. Nachdem aber jenes größtentheils mehrfacher aktenmäßiger Kontrole unausgesetzt unterstellt ist, durch die Staatsanwaltschaften und die aburtheilenden Gerichte; — Art. 25 des StPG. vom 10. Novbr. 1848 und ME. vom 27. Okt. 1855. (Zeitschrift Bd. II S. 275) — so finden sich hier nur diejenigen Punkte hervorgehoben, welche einen Ueberblick über die Gesammtthätigkeit des Richters, in den Kern, wie auf die Schale derselben, zu vermitteln im Stande sind, welche aber auch nur durch Selbstanschauung gehörig ergründet werden können. Zu den letztgenannten ist vorzugsweise das Gefängnißwesen zu rechnen. Es lehrt die Erfahrung, daß dem Vollzuge der hier einschlagenden wohlgemeinten Anordnungen der höchsten Stellen die erforderliche Sorgfalt immer noch nicht zugewendet wird. Hier kann am sichersten durch die Visitation nachgeholfen werden.

Ich behalte mir vor, das Amt des bayerischen Untersuchungsrichters in einer besonderen Abhandlung näher zu beleuchten; jetzt schon empfehle ich aber behufs richtiger Erfassung desselben nach gegenwärtig bestehender, neuer Grundlage die Beherzigung Dessen, was im Gerichtssaale Bd. I Seite 122 über das Verhältniß des

Untersuchungsrichters zum Angeklagten und Seite 276 ff. zum Staats=Anwalte, dann Bd. I S. 443 und Bd. II S. 19 u. 97, über die Grundzüge der neuen bayerischen Gesetzgebung, in Bd. II S. 321 über die Voruntersuchung auf der Grundlage des Anklageprinzipes, Bd. III S. 45 über die Anforderungen an den Richterstand und Bd. XIII S. 408 ff. über die Theorie des neueren Kriminalprozesses entwickelt ist.

Das Amt des Untersuchungsrichters, namentlich dessen Thatbestandsprotokolle gewinnen übrigens bei der Tragweite des oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlusses v. 19. Mai 1857 (Reg.=Bl. S. 701), betr. die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile, für die Erledigung privatrechtlicher Folgepunkte gar sehr an Einfluß! —

Dritte Abtheilung.

Schlußverhandlung.

Diese enthält Alles, was etwa nachträglich konstatirt oder sofort geordnet wurde, die Erinnerungen und Erklärungen der betreffenden Beamten und Das, was in Folge derselben erhoben und nach Umständen angeordnet oder vollzogen worden ist.
